

Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

16. Jahrgang

Schwerin, den 18. Juli

Nr. 7/2006

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Zweite Verordnung zur Änderung der Oberstufenübergangsverordnung Ändert VO vom 3. Juli 2003 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 56	403
Rahmenpläne für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe	404
Neuregelung der deutschen Rechtschreibung mit Beginn des Schuljahres 2006/2007	404
Neunter Erlass zur Änderung des Erlasses „Schulbuchkatalog für allgemein bildende und berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“	405
Handreichung für den Umgang mit Gewaltvorfällen an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	405
Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern	412
Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung – Berichtigung –	412
Fachschulverordnung Sozialwesen – Berichtigung –	412

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang „Industrial Automation“ der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, und der Fachhochschule Westküste (University of Applied Sciences)	413
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Agrarwirtschaft an der Hochschule Neubrandenburg	431

Fortsetzung auf S. 402

	Seite
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Neubrandenburg	449
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Neubrandenburg	464
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement an der Hochschule Neubrandenburg	479
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement an der Hochschule Neubrandenburg	495

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	510
BUNDESUMWELTWETTBEWERB 2006/2007	511
FWU DVD für den Unterricht	512

I. Amtlicher Teil

Zweite Verordnung zur Änderung der Oberstufenübergangsverordnung*

Vom 27. Juni 2006

Aufgrund des § 69 Nr. 6 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 6 der Oberstufenübergangsverordnung vom 3. Juli 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 208), die durch die Verordnung vom 29. April 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 488) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird aufgehoben.
2. Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer nach Absatz 4, Erwartungshorizont und Hinweise für die Bewertungsstandards werden zentral gestellt.“
3. Absatz 7 wird aufgehoben.
4. Die Absätze 8 bis 12 werden die Absätze 6 bis 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Schwerin, den 27. Juni 2006

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 403

* Ändert VO vom 3. Juli 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 56

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 1279

Rahmenpläne für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 21. Juni 2006 – 280D-3211-05/517 –

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den Schulen mit gymnasialer Oberstufe wird nach § 8 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)² geändert worden ist, sowie gemäß der Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 668, 969, 1010) Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird in den folgenden Unterrichtsfächern nach den Rahmenplänen des gemeinsamen Projektes der Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern oder den landesintern erarbeiteten Rahmenplänen gestaltet:

Biologie	Geographie
Mathematik	Schwedisch
Chemie	Geschichte und Politische Bildung
Musik	Sozialkunde
Deutsch	Informatik
Philosophie	Spanisch
Englisch	Katholische Religion
Physik	Sport
Evangelische Religion	Kunst und Gestaltung
Polnisch	Wirtschaft
Französisch	Latein
Russisch	
2. Die Rahmenpläne sind als Kerncurricula konzipiert. Mit den Kerncurricula werden den Schulen die Vorabhinweise für das Abitur 2008 zur Verfügung gestellt.
3. Die Rahmenpläne gelten vom Schuljahr 2006/2007 an für die Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe in Mecklenburg-Vorpommern.
4. Für die Jahrgangsstufe 12 an Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe gelten weiterhin die Rahmenpläne für die Jahrgangsstufe 11 bis 13 von 1999.
5. An Fachgymnasien gelten die Kerncurricula erst vom Schuljahr 2007/2008 an.
6. Die Rahmenpläne in Form von Kerncurricula stehen zum Download bereit unter www.bildung-mv.de/rahmenplanarbeit.
7. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 404

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 1279

Neuregelung der deutschen Rechtschreibung mit Beginn des Schuljahres 2006/2007

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 15. Juni 2006 – 280D-3211-05/516 –

Für den Umgang mit der deutschen Rechtschreibung gelten ab 1. August 2006 die folgenden Bestimmungen:

1. Die Amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung in der Fassung von 2006 ist die verbindliche Grundlage des Unterrichts an allen Schulen.
2. Die gültige Fassung von Regeln und Wörterverzeichnissen ist im Internet unter www.rechtschreibrat.com zugänglich.
3. Bis zum 31. Juli 2007 werden Schreibweisen, die durch die Amtliche Regelung (Stand 2006) überholt sind, gekennzeichnet, aber nicht als Fehler bewertet.
4. In Zweifelsfällen werden Wörterbücher zugrunde gelegt, die der Amtlichen Regelung (Stand 2006) vollständig entsprechen.
5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2006 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Umgang mit der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung mit Beginn des Schuljahres 2005/2006“ vom 29. Juni 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 710) außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 404

Neunter Erlass zur Änderung des Erlasses „Schulbuchkatalog für allgemein bildende und berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. Mai 2006 – 280D-3211-05/508 –

Die Verwaltungsvorschrift „Schulbuchkatalog für allgemein bildende und berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16. Januar 1998 (Mittl.bl. KM M-V, Sondernummer 2 Seite 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Schulbuchkatalog für allgemein bildende und berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2005/2006“ wird aufgehoben.
2. Es wird folgende Nummer 11 angefügt:
„Der Schulbuchkatalog für allgemein bildende und berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2006/2007 und fortlaufend in seiner aktuellen Version wird ab sofort auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur veröffentlicht. Die Adresse lautet: <http://www.kultus-mv.de>.“
3. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. März 2006 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 405

Handreichung für den Umgang mit Gewaltvorfällen an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schule hat die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass kein Schüler und Lehrer während seiner Schulzeit physisch oder psychisch zu Schaden kommt.

Diese Verwaltungsvorschrift gibt sowohl Präventionshinweise als auch verbindliche Handlungsanweisungen für den Umgang mit Gewaltvorfällen an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

1. Zur aktuellen Situation

Angesichts unserer gemeinsamen Verantwortung für die Schüler, Schülerinnen und Schulen werden alle Pädagogen, Schulleiter und Schulaufsichtsbeamten aufgefordert, sich auch in Zukunft für einen offenen und offensiven Umgang mit Gefährdungen und Gewalttaten einzusetzen.

Gewalthandlungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Angriffe gegen Pädagogen und Gewaltdelikte auf dem Schulweg verweisen auf ernst zu nehmende Gefährdungen und Mangellagen in der Erziehung. Ein Versagen der Schule liegt nur dann vor, wenn gewalttätige Verhaltensweisen bagatellisiert oder verschwiegen werden und ihnen nicht unmittelbar Grenzen setzend und konstruktiv orientierend begegnet wird.

2. Pflicht zur Meldung aller Vorfälle von Gewalt und Extremismus

Die Schulen und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber den Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit verpflichtet, Auskunft über konkrete Vorfälle

und allgemeine Entwicklungen von Gewalt und Extremismus in den Bildungseinrichtungen zu geben.

Die Schulen sind deshalb verpflichtet, entsprechende Vorfälle der Schulaufsicht zu melden.

3. Voraussetzungen und Grundsätze der Gewaltprävention

Gewaltverhalten ist kein angeborenes Verhalten, sondern eine Verhaltensweise, die sich früh in der familiären Interaktion entwickelt und durch lebensgeschichtliche Umstände verstärkt wird. Schüler, die wenig über sozioemotionale Stabilität und konstruktive Handlungskompetenz verfügen, sind gefährdet, andere zu gefährden. Gewaltorientierungen in der Gesellschaft und in den Medien können solches Verhalten zusätzlich verstärken. Nur in zwischenmenschlichen Beziehungen, die durch eine selbstverständliche Achtung gegenüber jeder Person und durch Verlässlichkeit geprägt sind, können sich solche Haltungen verändern.

Interessengegensätze und Konflikte – eine normale Erscheinung zwischen Menschen – sind in angemessener und friedlicher Weise auszutragen. Elternhäuser und Schulen sind in der Verantwortung, Kindern und Jugendlichen behilflich zu

sein und angemessene Strategien der Konfliktbewältigung zu entwickeln. Dies hilft den Gefährdeten und stärkt gleichzeitig bei allen Beteiligten das soziale Gewissen und die Fähigkeit zu sozial konstruktivem Verhalten.

Das gewaltpräventive Engagement vieler Schulen in den letzten Jahren hat verdeutlicht: Kooperatives Lernen ist nur in einem verbindlichen Miteinander an Schulen möglich, in dem Ängste von Schülerinnen und Schülern weder einen Anhaltspunkt noch eine Verstärkung durch real existierende Bedrohung, Wegschauen oder unterlassene Hilfeleistung finden. Es gibt keinen Grund und keinerlei Berechtigung, einen Schüler/eine Schülerin oder einen Lehrer/eine Lehrerin zu schädigen. Fehlverhalten zu verstehen, kann nicht heißen, damit einverstanden zu sein oder es gar hinzunehmen. Jede Form der Selbstjustiz in den Schulen wie in der Gesellschaft ist in der Bundesrepublik Deutschland verboten und strafbar. Gegenseitige Hilfe, selbstverständliche Übernahme von Verantwortung und demokratisches Handeln werden sich nur dann als Einstellung und Verhalten bei Kindern und Jugendlichen entwickeln, wenn diese Haltungen in der Schule selbstverständlich gefördert, anerkannt und von der Mehrheit gelebt werden. Dies ist die Aufgabe von Schule.

4. Grundsätze des Handelns bei Gewaltvorfällen

- 4.1 Jede Gewalttat ist zu ächten, nicht jedoch die Person, die sie begeht. Ihr ist zu helfen. Zur Hilfe gehören eine sachlich, konfrontierende Auseinandersetzung mit dem Geschehen und seinen Folgen (durch Gespräche und schriftliche Berichte) ohne Beschönigung ebenso wie die Anleitung zur Wiedergutmachung gegenüber den Geschädigten.
- 4.2 Die nach § 60 des Schulgesetzes (SchulG M-V)¹ gegebenenfalls einzuleitenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind so zu wählen, dass sie als logische und soziale Folgen aus dem Fehlverhalten zu verstehen sind. Dies gilt auch bei der Anzeige von Straftaten. Gewaltverhalten allein mit repressiven Maßnahmen zu begegnen, wirkt sich kontraproduktiv aus. Häufig wird so das Gegenteil erreicht.
- 4.3 Stigmatisierungen und Demütigungserfahrungen in der sozialen Gemeinschaft der Schule ist präventiv entgegen zu wirken.

5. Vorgehen bei Gewaltvorfällen

- 5.1 Welche Schritte sind bei einem akuten Gewaltvorfall zu beachten?
- Beenden der Gewalttat, soweit dies realisierbar ist. Eventuell Dritte zu Hilfe rufen.
 - Sorge für die Sicherheit des Opfers in der akuten Situation tragen. Weitere Fürsorge für das Opfer einleiten (zum Beispiel Heimwegbegleitung).
 - Verhindern, dass die gewalttätige Auseinandersetzung eine Fortsetzung findet.
 - In dringenden Fällen: Notruf der Polizei 110, Notruf der Feuerwehr 112 beziehungsweise der Rettungsstelle
 - Information an die Eltern der direkt Betroffenen bei schweren Vorfällen.
 - Befragung des Schädigers und normverdeutlichende Stellungnahme zum Geschehen. Eine knappe Information über

die weitere Aufarbeitung des Geschehens. Dies ermöglicht Orientierung. Hilfreich ist, einen Bericht zum Vorgang schreiben zu lassen.

- Sicherung der Fakten, die zu der weiteren Aufarbeitung des Falls notwendig sind (schriftliche Berichte der Beteiligten, gegebenenfalls Fotos von Sachverhalten, Symbolen oder Texten).
 - Meldung an die Unfallkasse, falls erforderlich.
 - Gewaltvorfälle (Unfälle), die einen Körperschaden der Beteiligten zur Folge haben und bei denen ärztliche Leistungen in Anspruch genommen werden, sind der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern, Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 5181-0, zu melden.
 - Todesfälle sowie schwere Verletzungen und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind der Unfallkasse unverzüglich (zum Beispiel fernmündlich) anzuzeigen.
 - Meldung an das zuständige Staatliche Schulamt, und damit auch an die regional mit der Gewaltprävention beauftragten Schulpsychologen (Meldeformular A).
 - Meldung an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur per Fax 0385 588 7029 sowie telefonisch für: Grund- und Förderschulen
Referat 230, Tel.: 0385 588-7230 (7231, 7232,...)
H-R Schulen, Regionale Schulen
Referat 240, Tel.: 0385 588-7240 (7241,7242,...)
Gymnasien und Gesamtschulen
Referat 250, Tel.: 0385 588-7250 (7251, 7252,...)
Berufliche Schulen
Referat 260, Tel.: 0385 588-7260 (7261, 7262,...)
 - Übersenden des Meldeformulars B nach Aufarbeitung und Abschluss des Vorfalls an das zuständige Staatliche Schulamt.
- 5.2 Weitere Schritte bei Vorfällen von hoher Brisanz und Öffentlichkeitswirkung
- Eine sofortige telefonische und schriftliche Information an die Pressestelle des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Tel.: 0385 588-7003) sollte bei den Vorfällen über die Referate der Schulaufsicht (wie im Punkt 5.1 genannt) erfolgen, die der Presse bekannt wurden oder die wegen der Schwere der Tat (zum Beispiel Waffeneinsatz) von höchstem öffentlichen Interesse sind, mit Angabe der zentralen Fakten und knapper Darstellung des bisherigen Vorgehens, damit Presseanfragen beantwortet werden können.
 - Verhalten gegenüber der Presse: Schulleiter entscheiden, ob sie in Angelegenheiten der eigenen Schule Vertretern der Presse Auskunft erteilen beziehungsweise Kontakte innerhalb der Schule zulassen möchten. Vor der Weitergabe von Informationen an die Presse ist eine Aussagegenehmigung bei der Pressestelle des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu beantragen.
 - Rasche Sachinformationen über das Geschehen und den Sachstand der bisherigen Bearbeitung an das Kollegium. Informationen sind die Voraussetzung, um Gespräche mit den betroffenen Klassen zu führen, auch kann so Gerüchten und Elternanfragen angemessen begegnet werden.

¹ vom 13. Februar 2006 (Mittl.bl. BM M-V Sonder-Nr. 2 S. 1)

5.3 Welche Schritte sind bei der Aufarbeitung einzuhalten?

- In jedem Fall ist sorgfältige Aufarbeitung eines Gewaltgeschehens unerlässlich, dieses wirkt langfristig gewaltpräventiv. Eine Gewalttat darf nicht ohne Folgen bleiben.
- An die Geschädigten, die Gefährdeten und die, die das Geschehen beobachteten, ist deutlich die Botschaft zu vermitteln: Wir nehmen Gewalt nicht hin, sondern sorgen für Wiedergutmachung und dafür, dass sie nicht wieder vorkommt.
- Neben dem Beistand für die Opfer ist auf eine soziale Wiedergutmachung Wert zu legen und ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer herbeizuführen und Schadensersatz zu leisten.
- Eingeleitete Sanktionen für die Täter sind als logische Folge aus dem Geschehen verständlich zu machen. Wenn Vereinbarungen zur sozialen Wiedergutmachung getroffen werden, sind diese auch auf die Einhaltung zu überprüfen.
- Die Aufarbeitung des Vorfalls ist mit einem abschließenden auswertenden Gespräch zeitnah abzuschließen. Die auf Opfer- und Täterseite Beteiligten sollten am Ende wissen, wer ihr innerschulischer Ansprechpartner bei Wiederaufleben des Konfliktes ist.

5.4 Die Schulleiter/Schulleiterinnen verantworten und kontrollieren die angemessene Umsetzung aller eingeleiteten Maßnahmen.

6. Wie ist präventiv gegen Waffen in der Schule vorzugehen?

- 6.1 Das Verbot des Tragens und Führens von Waffen ist in jede Schulordnung einzufügen. Schülern und Eltern ist dieses Verbot bereits bei Aufnahme in die Schule bekannt zu geben.
- 6.2 Vorkommnisse mit Waffen oder Knallereien zu Silvester in der Region, in deren Folge Personen geschädigt werden, sollen in regelmäßigen Abständen genutzt werden, um Schüler über die Gefahr der Selbstverletzung und Verletzung Dritter sowie deren mögliche strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen für die Beteiligten aufzuklären.

Waffen sind unter anderem:

- Hieb-, Schuss- und Stichwaffen jeglicher Art
- Messer jeglicher Art
- KO-Spray
- Elektroschocker
- Schlagringe
- Springerstiefel, Schuhe mit Stahlkappen
- ...

Ausnahme: Verteidigungsspray

6.3 Die Durchsuchung von Taschen und Kleidungsstücken ist bei einem begründeten Verdacht einer Straftat oder als Gefahrenabwehr zur Verhinderung einer Straftat zulässig und sollte aus Gründen der Eigensicherung immer im Beisein einer zweiten Person erfolgen. Abgenommene Waffen, gefährliche Gegenstände und andere Beweismittel sind der Polizei zu übergeben. Verweigert die Schülerin/der Schüler seine Einwilligung, so darf die Durchsuchung zur Sicherstellung von Beweismitteln oder zur Gefahrenabwehr nur von Polizeibeamten durchgeführt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

dafür bestehen, dass die zu durchsuchende Schülerin oder der zu durchsuchende Schüler Sachen bei sich führt, die sichergestellt werden können. Die Erziehungsberechtigten sind entsprechend zu informieren. Abgenommene Waffen sind der Polizei zu übergeben. Aussagen zu Taschen- und Bekleidungskontrollen in den Schulordnungen müssen die oben dargelegte Rechtslage berücksichtigen.

7. Was ist zu melden, was anzuzeigen?

7.1 Welche Vorfälle sind an die Schulämter und an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu melden?

Alle Fälle von Gewaltandrohung und Gewaltäußerungen mit und ohne Waffen sowie Vorkommnisse, bei denen Gewalt gezielt und mit der Folge einer Körperverletzung eingesetzt wurde, auch solche durch Schulfremde.

Dies gilt auch für antisemitische, fremdenfeindliche, extremistische Äußerungen jeder politischen und nationalistischen Couleur, auch solche, die der grundgesetzlich garantierten Achtung der Menschenwürde entgegenstehen, zum Beispiel sexistische. Die Meldeverpflichtung gilt insbesondere dann, wenn der Verdacht nahe liegt, dass es sich um organisierte Straftaten handelt.

7.2 Welche Vorfälle sind der Polizei anzuzeigen?

In schweren Fällen, insbesondere bei Körperverletzungen mit und ohne Waffen und in Fällen von Erpressung, ist die zuständige Polizeidienststelle über den Sachverhalt zu informieren.

Dieses Vorgehen ist auch bei allen Formen der Bedrohung zum Beispiel per Internet angezeigt, Bedrohungen oder gar Morddrohungen sind niemals eine Bagatelle, sondern ein Officialdelikt. Diese als „Spaß“ oder „Schülerstreich“ hinzunehmen schadet der Schulgemeinschaft und stellt zudem eine Pflichtverletzung dar. Bei Straftaten wie Erpressung, Körperverletzung, Bedrohung sowie bei verfassungsfeindlichen Delikten ist vom Schulleiter/von der Schulleiterin stets zu prüfen, ob Anzeige zu erstatten ist. Wiederholungstätern kann nur so verdeutlicht werden, dass ein Rechtsbruch nicht hingenommen wird.

7.3 Zuständigkeit bei Anzeigen? Anzeige bei Strafunmündigen?

Die Anzeige erfolgt in der Regel bei der zuständigen Polizeidienststelle, im akuten Fall erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Polizei unter dem Notruf 110. Anzeigen gegen Kinder (unter 14 Jahren) sind immer dann sinnvoll, wenn ein begründeter Verdacht auf eine andauernde Vernachlässigung des Wohls des Kindes besteht. Bei der Anzeige gegen ein minderjähriges und damit strafunmündiges Kind, die von der Polizei in jedem Fall an das Jugendamt weitergeleitet wird, geht es darum, dass das Jugendamt prüfen kann, ob es angemessen und möglich ist, hier „Hilfen zur Erziehung“ einzuleiten.

7.4 Anzeigen bei Delikten wider die Verfassung

Sollten einer Schule verfassungsfeindliche Äußerungen rechts-, linksextremistischer Art oder religiös fundamentalistische, insbesondere politisch indoktrinierende Äußerungen in Form von Schriften, Plakaten, CD's oder Memory-Sticks per Post zugehen, so sind diese mitsamt des Umschlags oder der Verpackung sofort einzubehalten und mit einer Notiz über die Mitarbeiter, die sie in Händen hielten, der zuständigen Polizeidienststelle weiterzuleiten.

8. Fürsorgeverantwortung und Opferhilfe

Das oberste Kriterium für die weitere Behandlung eines Gewaltvorfalls ist die Fürsorgeverantwortung: Dies gilt bei Schülern und grundsätzlich in jedem Fall auch für betroffene Lehrer/innen und weitere Mitglieder der Schulgemeinschaft. Pädagogen sind auf das Unterstützungsangebot des Schulpsychologischen Dienstes, einschließlich des anonymen Beratungsangebotes „Lehrersorgentelefon Mecklenburg-Vorpommern“ (Tel. 0170 1595-719) hinzuweisen.

8.1 Wer stellt Strafanzeigen und Strafanträge?

Die Strafanzeige stellt der Schulleiter in Wahrnehmung seiner dienstlichen Verantwortung. Als Adresse ist folglich auch die Dienstadresse zu nennen. Auch bei der Adressenangabe der Geschädigten oder von Zeugen sollte grundsätzlich die Schule als Adresse für eine Vorladung zur Zeugeneinvernahme genannt werden.

Mit der Anzeige nimmt der Schulleiter seine Fürsorgepflicht wahr und macht deutlich, dass es sich hier um ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten handelt.

Ungeachtet dessen kann jeder Bürger eine **Strafanzeige**, zum Beispiel wegen der **Offizialdelikte** Bedrohung, Körperverletzung bei besonderem öffentlichen Interesse, Erpressung, Raub, Sachbeschädigung erstatten, der Kenntnis von der Straftat hat. Der Anzeigende muss den Tathergang nicht aus eigener Anschauung erlebt haben, sondern er zeigt an, was geschehen sein soll, damit der Vorgang von der Polizei ermittelt und geprüft werden kann.

8.2 Strafantrag

Bei Verdacht einer Straftat wird bei der Polizei Strafanzeige **und** Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte gestellt.

8.3 In welchen Fällen ist vom Leiter des Staatlichen Schulamtes ein Strafantrag zu stellen?

In allen Fällen, in denen ein gezielter Angriff, insbesondere jeder Angriff mit Waffengewalt, auf einen Beschäftigten in Wahrnehmung seines Amtes trifft, sollte in Wahrnehmung der Fürsorgeverantwortung der Behörde der Strafantrag vom Dienststellenleiter gestellt werden. Er verdeutlicht exemplarisch dem Angreifer und außenstehenden Dritten, welche Art der Grenzüberschreitung man nicht hinzunehmen bereit ist.

9. Schulprogrammentwicklung und Schulkonzept zur Gewaltprävention

9.1 In Verbindung mit der Schulprogrammentwicklung ist an jeder Schule verbindlich festzulegen, wie das Ziel eines möglichst hohen Sicherheitsstandards für alle an Schule Beteiligten gemeinsam erreicht werden kann. Daher ist über das Wie des Umgangs mit gefährdenden Konflikten, Gewaltvorfällen und verfassungsfeindlichen Tendenzen ein innerschulischer Konsens zu entwickeln. Ein verbindliches Vorgehen ist festzulegen. Es ist zu klären, wie zukünftig offene Gewalttaten sowie Formen systematischer, jedoch eher verdeckter Formen der Schädigung kurz-, mittel- und langfristig aufgearbeitet werden sollen, um einen wirksamen Opferschutz zu gewährleisten, eine Wiedergutmachung einzuleiten und die Gefahr einer Wiederholung zu mindern oder auszuschließen. Schüler/innen und Eltern

sind in diesen Prozess der Konsensbildung einzubeziehen, denn nur gemeinsam ist das Ziel einer gewaltfreien Schule erreichbar. Das Ergebnis dieser Einigung sollte als Teil der Schulordnung verstanden werden und für alle Beteiligten verbindlich gelten.

9.2 Das Thema „Gewaltprävention – Umgang mit Gewaltvorfällen“ ist einmal im Jahr im Rahmen einer Lehrerkonferenz und in Elternversammlungen zu behandeln. Dies kann beispielsweise in Verbindung mit anstehenden Beschlussfassungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geschehen.

9.3 Die Schulen entwickeln eine schulbezogene „Handlungsabfolge für besondere Vorfälle“ gemäß der örtlichen Gegebenheiten mit konkreten Ansprechpartnern und Telefonnummern. Die schulbezogene Handlungsabfolge ist zum Beginn eines jeden Schuljahres zu aktualisieren, den Schülern und allen in der Schule tätigen Personen zu erläutern und auszuhängen. (Mögliche Grundform der Handlungsabfolge siehe Anlage)

10. Wo erhalten Schulen Hilfen und Hinweise?

10.1 Hilfe im akuten Krisenfall und Unterstützung bei der Entwicklung eines Konzepts zur Gewaltprävention erhalten Schulen auf Anfrage von speziell ausgebildeten Experten zur Gewaltprävention aus dem Schulpsychologischen Dienst und des L.I.S.A.. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind zur Verschwiegenheit bei allen personenbezogenen Daten verpflichtet. Diese Verpflichtung entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung zur Information über allgemeine Angaben zum Vorfall gegenüber ihren Dienstvorgesetzten.

10.2 Hilfe bei der Aufarbeitung: Diese ist durch interne und externe Kooperationspartner der Schule möglich, die in die kurz-, mittel- oder langfristige Aufarbeitung des Geschehens einbezogen wurden. Interne Kooperationspartner können sein: Vertrauenslehrer, Sozialpädagogen oder andere Experten im Kollegium oder in der Schulstation. Die eingeleiteten wie auch die beabsichtigten Maßnahmen sollten in jedem Fall schriftlich festgehalten werden.

Als erfahrene externe Kooperationspartner in schweren Fällen erwies sich bislang insbesondere die Polizei. Bewährte Kooperationspartner sind regionale Experten wie zum Beispiel das Jugendamt, die Erziehungsberatung, die Präventionsräte und die Jugendgerichtshilfe.

10.3 Veröffentlichungen mit Hinweisen zum Umgang mit Gewaltvorfällen

– Broschüre „Ohne geht's ...“ auch nachlesbar auf den Internetseiten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

– „Von Fall zu Fall – Pädagogische Methoden zur Gewaltminderung, Praxishilfen zur Intervention-Deeskalation-Mediation“ von Ortrud Hagedorn, LISUM 2000, enthält wertvolle Hinweise zur Aufarbeitung von Konflikten zwischen Schülern und Gewaltvorfällen durch Mediation.

Dieses Kriseninterventionspapier wird durch Kriseninterventionspapiere der Schulpsychologen für die Schulamtsbereiche erweitert.

Schulstempel

Datum

Meldeformular Teil A

Darstellung eines Gewaltvorfalls wird innerhalb von 24 Stunden an das
 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur per Telefax Nr.: 0385 588-7029

über
 die zuständige Schulaufsicht: Staatliches Schulamt ... per Telefax: ...
 erbeten

Darstellung des Vorfalls

I. Darstellung	
1. Datum/Uhrzeit des Vorfalls	/ Uhr
2. Was geschah?	
3. Um welche Art von Delikt handelt es sich?	<input type="checkbox"/> Körperverletzung <input type="checkbox"/> Raub <input type="checkbox"/> Delikte wider die Verfassung (Extremismus) <input type="checkbox"/> Bedrohung <input type="checkbox"/> Erpressung <input type="checkbox"/> Beleidigung <input type="checkbox"/> Störung des Schulfriedens <input type="checkbox"/> Sonstiges:
4. Wann geschah der Vorfall?	<input type="checkbox"/> Pause <input type="checkbox"/> Unterrichtszeit <input type="checkbox"/> vor dem Unterricht <input type="checkbox"/> nach dem Unterricht <input type="checkbox"/> Wandertag/Exkursion, Klassenfahrt
5. Wo ereignete sich der Vorfall?	<input type="checkbox"/> Klassenraum <input type="checkbox"/> Flur <input type="checkbox"/> Hof <input type="checkbox"/> Schulweg <input type="checkbox"/> Klassenreise/Exkursion <input type="checkbox"/> Sonstige Bitte unterstreichen: z.B. Sport, Cafeteria, ... <input type="checkbox"/> sonstigen Ort nennen:
6. Beteiligte Personen bitte Angaben zu Geschlecht, Alter bzw. Klassenstufe, Hinweis auf schulfremde Beteiligte (SF), Täter (T), Opfer (O), Zeugen (Z), Anzahl der beteiligten T und (O)	
7. Anlass, Auslöser des Vorfalls (evtl. Täter/Opfer-Berichte als Anlage beifügen)	

Anlagen: Berichte des Opfers und des Täters und der sonstigen Beteiligten

 Unterschrift Schulleiter/-in

Schulstempel

Datum

Meldeformular Teil B

Abschlussmeldung zum Vorfall vom

an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur per Telefax Nr.: 0385 588-7029

über

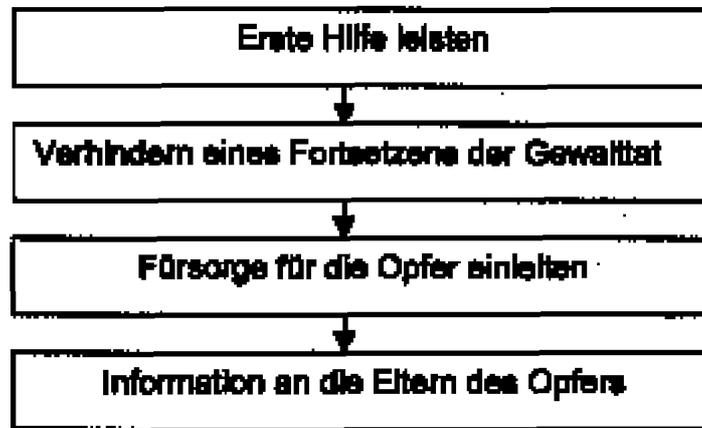
die zuständige Schulaufsicht: Staatliches Schulamt ... per Telefax: ...
erbeten

II. Folgegeschehen/Reaktion der Schule	
8. Erste Einschätzung der Hintergründe des Vorfalls unter Einbeziehung von Informationen, die aus Gesprächen mit Tätern und Opfern gewonnen wurden:	
9. Erfolgte und beabsichtigte Reaktion der Schule: – Art der Hilfe für das Opfer – Art der Wiedergutmachung – Beteiligung an der Wiedergutmachung – Einbeziehung der Eltern – kurzfristige Ordnungsmaßnahmen	
10. Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja in welchem Umfang?
11. Einbeziehung der Polizei	<input type="checkbox"/> Einbezug der Polizei <input type="checkbox"/> Kontakt zum Jugendbeauftragten <input type="checkbox"/> Tagebuchnummer:
12. Ärztliche Hilfe	<input type="checkbox"/> Geschädigte/r zum Arzt <input type="checkbox"/> Geschädigte/r ins Krankenhaus
13. Besonderheiten (z. B. verwandte Waffen, Presse oder Medien?)	<input type="checkbox"/> Waffen (bitte Art der Waffe nennen) <input type="checkbox"/> Presse oder Medien <input type="checkbox"/> Sonstiges, bitte nennen:
14. Perspektivische Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Entscheid über Ordnungsmaßnahmen, welche? <input type="checkbox"/> Kooperation Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes, Name: <input type="checkbox"/> Sonstige Kooperationspartner, bitte nennen: <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen:

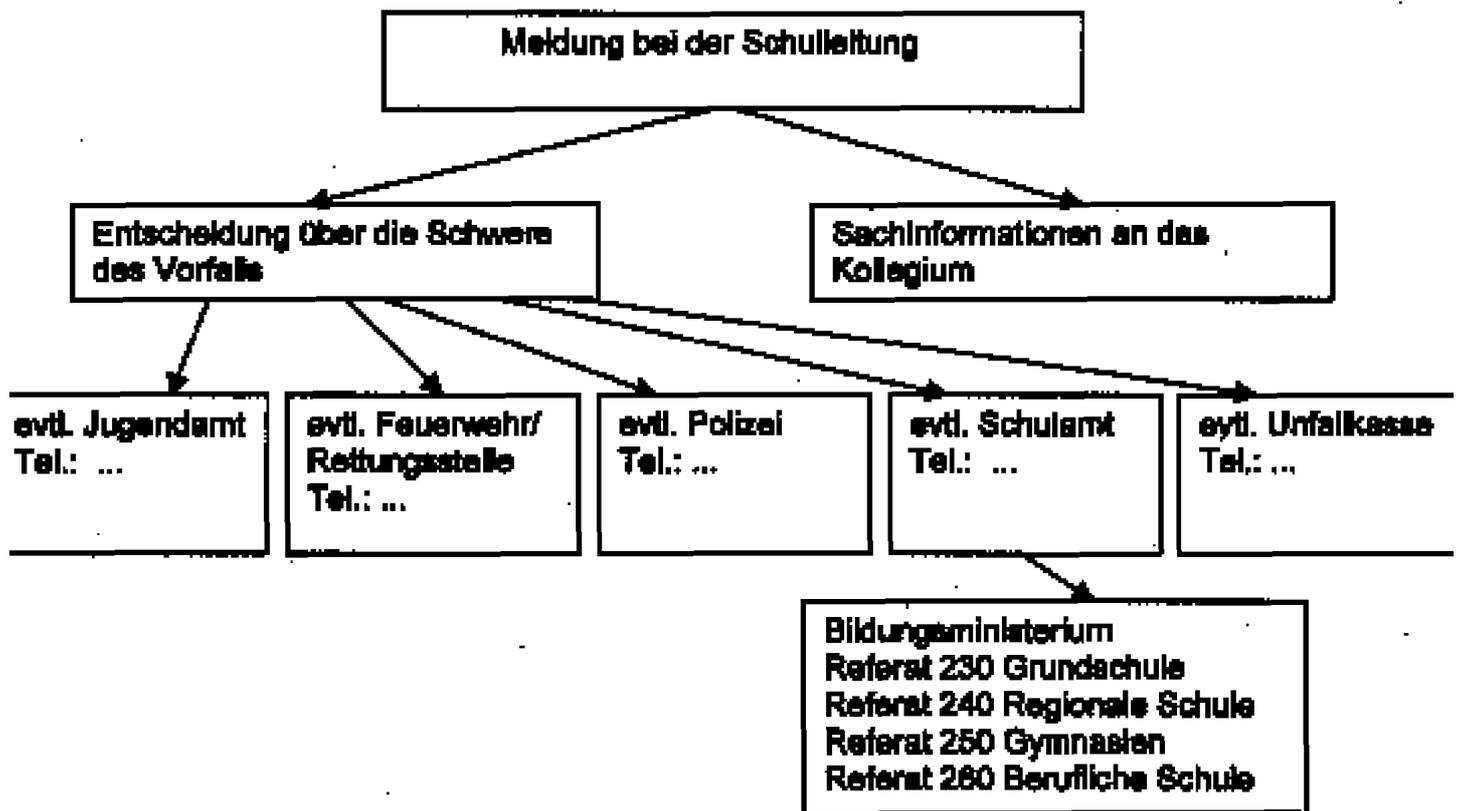
Anlagen: Abschlussbericht, ...

Unterschrift Schulleiter/-in

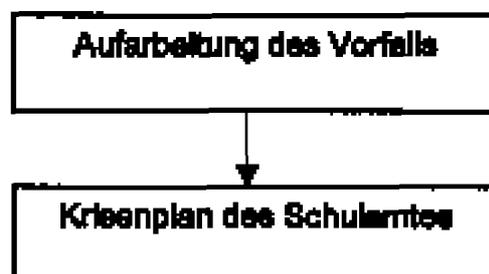
I Handlungsabfolge bei besonderen Vorfällen



II Meldungen



III Auswertung



Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Festsetzung der Stichtage für die Haupterhebung

Gemäß der Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Schulstatistikverordnung – SchulstatVO M-V) vom 17. Dezember 2004¹ § 5 werden die Stichtage für die Haupterhebung für das Schuljahr 2006/2007 wie folgt festgelegt:

Der Stichtag für die allgemein bildenden Schulen ist der 15. September 2006.

Der Stichtag für die beruflichen Schulen ist der 1. November 2006.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 412

¹ Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 24

Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung

Mittl.bl. BM M-V S. 300

– Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

In § 2 Abs. 2 Satz 2 ist die Angabe „Nr. 18. bis 20.“ durch die Angabe „Nr. 17. bis 19.“ zu ersetzen.

Schwerin, den 13. Juni 2006

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 412

Fachschulverordnung Sozialwesen

Mittl.bl. BM M-V S. 275

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. In § 11 Abs. 4 wird das Wort „wöchentlich“ durch das Wort „wöchentliche“ ersetzt.
2. In den Anlagen 4, 5 und 6 wird das Wort „Schulstempel“ durch das Wort „Siegel“ ersetzt.

Schwerin, den 13. Juni 2006

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 412

**Prüfungsordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang
„Industrial Automation“
der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design,
und der Fachhochschule Westküste (University of Applied Sciences)**

Vom 31. Mai 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30, 148)² und aufgrund der §§ 12 und 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl-H S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl-H S. 447), erlässt die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, gemeinsam mit der Fachhochschule Westküste (University of Applied Sciences) die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Industrial Automation“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 4 Prüfungsaufbau und Prüfungssprache
- § 5 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Vergabe von Credits
- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 15 Projektarbeiten
- § 16 Master-Thesis und Kolloquium
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Zentrales Prüfungsamt
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium
- § 22 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

II. Master-Prüfung

- § 23 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 24 Prüfungsvorleistungen
- § 25 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 26 Zusatzmodule
- § 27 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 28 Hochschulgrad und Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Umrechnungstabelle gemäß § 7 Abs. 2

I. Allgemeines*

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Masterstudiums in dem gemeinsamen Master-Studiengang „Industrial Automation“ der Hochschule Wismar und der Fachhochschule Westküste. Sie regelt die Masterprüfung dieses Studiengangs.

(2) Auf Grundlage der Prüfungsordnung regelt die Studienordnung den Inhalt, den Aufbau und den Ablauf des Studiums. Die Studienordnung enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

**§ 2
Ziel des Studiums**

(1) Das Studium vermittelt auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse neben den anwendungsbezogenen auch theoriebezogene Inhalte und befähigt die Studierenden, ingenieurmäßige Methoden international anzuwenden, praxiserprobte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 211, 353

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, sind diese gleichsam für beide Geschlechter

§ 3**Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium umfasst zwei Studiensemester und ein Semester zur Anfertigung der Master-Thesis.

(2) Der gemeinsame Master-Studiengang „Industrial Automation“ wird an der Fachhochschule Westküste und an der Hochschule Wismar angeboten. Das Wintersemester wird an der Fachhochschule Westküste, das Sommersemester an der Hochschule Wismar absolviert. Die Master-Thesis und das Kolloquium bilden eine Einheit und können wahlweise an der Fachhochschule Westküste oder an der Hochschule Wismar durchgeführt werden. Die Studienmodule werden so gestaltet, dass ein Beginn des Studiums sowohl an der Fachhochschule Westküste als auch an der Hochschule Wismar möglich ist. Die Studieninhalte orientieren sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(3) Das Lehrangebot in den Studiensemestern beträgt insgesamt 48 Semesterwochenstunden, inklusive der Master-Thesis werden 90 Credits (Anrechnungspunkte, CP) vergeben. Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise sowie in englischer Sprache angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(4) In den beiden Studiensemestern sind durch den Studierenden jeweils die fünf ausgewiesenen Pflichtmodule und jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul zu belegen. Je Studiensemester werden entsprechend Anlage 1 drei Wahlpflichtmodule zur Auswahl angeboten. Für die Durchführung eines Moduls ist eine Mindestteilnehmerzahl von sieben Studierenden erforderlich. Ausnahmen hiervon regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Die Wahlpflichtmodule dürfen jeweils nur einmal während des Master-Studiums ausgewählt werden.

(5) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Das Master-Studium schließt in der Regel am Ende des dritten Semesters mit der Verteidigung der Master-Thesis im Rahmen eines Kolloquiums ab, das spätestens einen Monat nach Abschluss der Master-Thesis stattfindet.

§ 4**Prüfungsaufbau und Prüfungssprache**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer Prüfungsleistung (§ 13 ff.). Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zur Modulprüfung wird nach Maßgabe des § 24 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weiter gehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 10. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch oder für in englischer Sprache angebotene Module Englisch. Die Master-Thesis kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 5**Bestehen oder Nichtbestehen**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtlichen Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar oder der Fachhochschule Westküste fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Noten werden entsprechend der Tabelle der Anlage 3 in ECTS-Grades umgerechnet und im Diploma Supplement ausgewiesen.

(3) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen und der Master-Thesis nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits (Anrechnungspunkte, CP) richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 8

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach § 24 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Immatrikulation beendet ist.

§ 9

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 21 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 21 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen

möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 10

Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum nächsten Prüfungstermin nach dem erfolglosen Versuch stattfinden, der für das jeweilige Fach angeboten wird.

(2) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 9.

(3) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(4) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden.

(6) Projektarbeiten, Master-Thesis und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(7) Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ (§ 6 Abs. 1) bestanden hat, wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen wiederholt werden können, oder
3. er nur eine Fachprüfung nicht bestanden hat.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit entsprechend der Prüfungsform bescheinigt. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Ver-

säumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 6 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Soweit § 25 nicht andere kontrollierbare, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorsieht, können Prüfungsleistungen als

1. mündliche Prüfungen (§ 13) und
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14) und/oder
3. Projektarbeiten (§ 15)

erbracht werden. Für die Prüfungsleistungen werden Anrechnungspunkte (credit points, CP) gemäß Anlage 1 vergeben.

(2) Alternative Prüfungsleistungen (APL) können unter anderem

- Referate,
- Rechnerprogramme,
- Kolloquien,
- sonstige schriftliche Arbeiten,
- Experimentelle Arbeiten

sein. Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(5) Ein Projekt ist eine selbständig zu erbringende Lösung einer Komplexaufgabe, die in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet wird. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

(7) Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Lehrende bestimmt durch Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Prüfungsvorleistung gewertet wird.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 14

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.

(3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, mindestens aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt höchstens drei Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 12 Abs. 7.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 16

Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist,

innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fach sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen, und nach den Erfordernissen des Studiengangs gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Master-Thesis ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit mit einer ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 19 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar beziehungsweise der Fachhochschule Westküste tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar oder der Fachhochschule Westküste durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 9 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis einschließlich Kolloquium beträgt ein Semester. Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 60 Credits erworben hat. Die Master-Thesis wird in der Regel im dritten Semester bearbeitet. In begründeten Fällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule, an der sie angefertigt wird, in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar beziehungsweise der Fachhochschule Westküste sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 6

vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten nach der Verteidigung mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Der gemeinsame Prüfungsausschuss wird durch Beschluss der Fachbereiche oder durch den Senat, wenn kein Fachbereich besteht, gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 18 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen stehen ihm die Prüfungsämter an den beiden Hochschulstandorten zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Beide Hochschulen sind im Prüfungsausschuss angemessen vertreten. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den zuständigen Fachbereichsräten bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des

Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Die Rektorate der Hochschule Wismar und der Fachhochschule Westküste legen den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder
3. wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss des gemeinsamen Studienganges überträgt widerruflich die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss der Fachhochschule, an der die Prüfung durchgeführt wird.

§ 18 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 17 Abs. 1 sind die Prüfungsämter der Hochschule Wismar beziehungsweise der Fachhochschule Westküste für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Die Prüfungsämter haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten

5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-These
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-These
10. Zustellung des Themas der Master-These an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Master-These
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Master-Urkunden und Bescheiden gemäß § 5 Abs. 3 und 4

§ 19

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) Der Kandidat kann für die Master-These und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar oder der Fachhochschule West-

küste im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 21

Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss „Bachelor“ in einem Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik oder in einem verwandten Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule nachweisen kann. Das Bachelor-Studium muss mindestens einen Arbeitsaufwand von 210 Kreditpunkten (Anrechnungspunkte, CP) aufweisen. Das Studium muss mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser bewertet worden sein.

(2) Bachelor-Absolventen, bei denen das Studium einen Arbeitsaufwand von 180 Anrechnungspunkten ohne zusammenhängendem Praxisaufenthalt von 20 Wochen aufweist, können zugelassen werden, wenn sie einen durch den gemeinsamen Ausschuss „Industrial Automation“ gelenkten mit 30 Anrechnungspunkten kreditierten Praxisaufenthalt in der Industrie im Umfang von mindestens 20 Wochen nachweisen.

(3) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer einen Studienabschluss „Diplom-Ingenieur“ oder „Diplom-Ingenieur (FH)“ in einem Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik oder in einem verwandten Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule nachweisen kann. Das Studium muss mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser bewertet worden sein.

(4) Für Absolventen eines der Elektrotechnik/Informationstechnik verwandten Studiengangs können individuelle Auflagen für die Zulassung erteilt werden, um fachliche Lücken auszugleichen. Die Auflagen werden durch den gemeinsamen Ausschuss „Industrial Automation“ festgelegt.

(5) Über die endgültige Zulassung entscheidet der gemeinsame Ausschuss „Industrial Automation“ beider Hochschulen, gegebenenfalls auf der Grundlage eines Eignungstests.

§ 22

Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (§ 24) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar beziehungsweise der Fachhochschule Westküste eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 24)
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Master-Prüfung

§ 23

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 24

Prüfungsvorleistungen

(1) Zur Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wenn die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Master-Prüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn alle in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium erbracht worden sind.

(3) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

§ 25

Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 16.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Master-Studiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 26

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 27

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Master-Thesis einschließlich Kolloquium. Der Durchschnitt der Modulnoten geht mit einem Anteil von 75 %, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Der Durchschnitt der Modulnoten wird wie folgt gebildet:

$$\text{Durchschnitt der Modulnoten} = \frac{\text{Summe (Modulnote * CP)}}{\text{(Summe der CP)}}$$

(2) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 6 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht.

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen/Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird vom Prüfungsausschuss festge-

legt. Es sind die relativen Noten nach der ECTS-Bewertungsskala zu verwenden:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25% und
- E die nächsten 10%

§ 28

Hochschulgrad und Master-Urkunde

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss Master of Science (M.Sc.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar beziehungsweise der Fachhochschule Westküste versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht

in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten.

§ 31
In-Kraft-Treten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2006/2007 für den Master-Studiengang Industrial Automation an der Hochschule Wismar beziehungsweise der Fachhochschule Westküste eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 24. November 2005, der Genehmigung des Rektors der Hochschule Wismar vom 12. Dezember 2005 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2006).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Westküste vom 17. Mai 2006, der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Westküste vom 15. Mai 2006 und nach Anzeige beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 6. April 2006).

Wismar, den 31. Mai 2006

Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald

Heide, den 23. Mai 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Westküste
(University of Applied Sciences)
Professor Dr. Hanno Kirsch

Anlage 1

Prüfungsplan

Module	Semester HSW			Semester FHW			3. Semester			Σ Credits
	PV	MP	CP	PV	MP	CP	PV	MP	CP	
PM 01: HSW Robotics	1	2	5							5
PM 02: HSW Microcontroller Technology	1	2	5							5
PM 03: HSW Computational Engineering	1	2	5							5
PM 04: HSW Sensory Systems	1	2	5							5
PM 05: HSW Quality and Project Management	1	2	5							5
WM HSW Wahlpflichtmodul HSW	Sinn wählen		5							5
PM 06: FHW Advanced Control				1	2	5				5
PM 07: FHW Motion Control				1	2	5				5
PM 08: FHW Computer Networks and Security				1	2	5				5
PM 09: FHW Image Processing				1	2	5				5
PM 10: FHW General Management				1	2	5				5
WM FHW Wahlpflichtmodul FHW	Sinn wählen		5							5
	Master's Thesis einschließlich Kolloquium									30
Σ Credits	30			30			30			90

Angebot Wahlpflichtmodule		Semester HSW			Semester FHW			3. Semester	Σ Credits
		PV	MP	CP	PV	MP	CP	CP	
WM 07 HSW	Energy Systems and Management	1)	2)	5					5
WM 08 HSW	Building Automation	1)	2)	5					5
WM 09 HSW	Microsystems Technology	1)	2)	5					5
WM 07 FHW	Modelling of Dynamic Systems				1)	2)	5		5
WM 08 FHW	Realtime Software Technologies				1)	2)	5		5
WM 09 FHW	Embedded Realtime Systems				1)	2)	5		5
WM 10	MES / ERP*	1)	2)	5	1)	2)	5		5

Legende

- EM = Pflichtmodul
- WM = Wahlpflichtmodul
- PV = Prüfungsvorleistung
- MP = Modulprüfung
- CP = Credits (Anrechnungspunkte)
- MES = Manufacturing Execution Systems
- ERP = Enterprise Resource Planning
- 1) = Präklausur oder Poster oder Messprotokoll oder Projekt oder Exkursion
- 2) = Klausur mit 120 Minuten oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder alternative Prüfungsleistung (z.B.)

*MES / ERP wird in der Lehrveranstaltung Softwareentwicklung in einem 30-Stunden-Modul angeboten

Die Einschreibung zu den Wahlpflichtfächern erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen. Für die Durchführung eines Moduls ist eine Mindestteilnehmerzahl von 7 Studierenden erforderlich. Ausnahmen hiervon regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Die Wahlpflichtmodule dürfen jeweils nur einmal während des Master-Studiums ausgewählt werden. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang sowie über die Prüfungsvorleistung in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, content, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
N.N.
- 1.2 First Name:**
N.N.
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
N.N.
- 1.4 Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):**
Master of Science (M. Sc.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
Master of Industrial Automation
- 2.2 Main Field(s) of Study:**
Industrial Automation
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):**
Hochschule Wismar - University of Technology, Business and Design
Fachhochschule Wismar
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies:**
[none]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**
German or English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

second degree (1,5 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

1,5 years, full time

3.3 Access Requirements:

B. degree or „Diplom“ (the German „Diplom-Ingenieur (FH)“ or „Diplom-Ingenieur“) in Electrical Engineering or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 (as described in the section „Examinations and Grading“)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 1,5 years

4.2 Program Requirements:

The Master programme curriculum consists of three examination areas: compulsory subjects FH 01 – 10 and compulsory choice subjects WM I – VII. In the Master programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 60 credit points (CP) in total, including 30 CP credit points for the Master thesis.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificates (Master-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 5.6

4.5 Overall Classification (in original language):

4. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

4.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of M.Sc. degree for admission to doctoral work (thesis research)

4.2 Professional Status:

The M.Sc. degree is equivalent to the academic degree of „Diplom-Ingenieur“ from a German university and qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Electrical engineer.

5. ADDITIONAL INFORMATION

5.1 Additional Information:

5.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de and www.fh-westkueste.de/fhw/

On the programme: www.et.hs-wismar.de and www.fh-westkueste.de/fhw/studienangebote/

For national information sources cf. Sect. 6.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Master-Urkunde)

Master Degree Certification (Master-Zeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

2. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

2.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- **Universitäten (Universities)**, including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- **Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences)**: Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The concrete mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- **Kunst- und Musikhochschulen (Colleges of Art/Music, etc.)** offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

2.2 Types of programs and degrees awarded

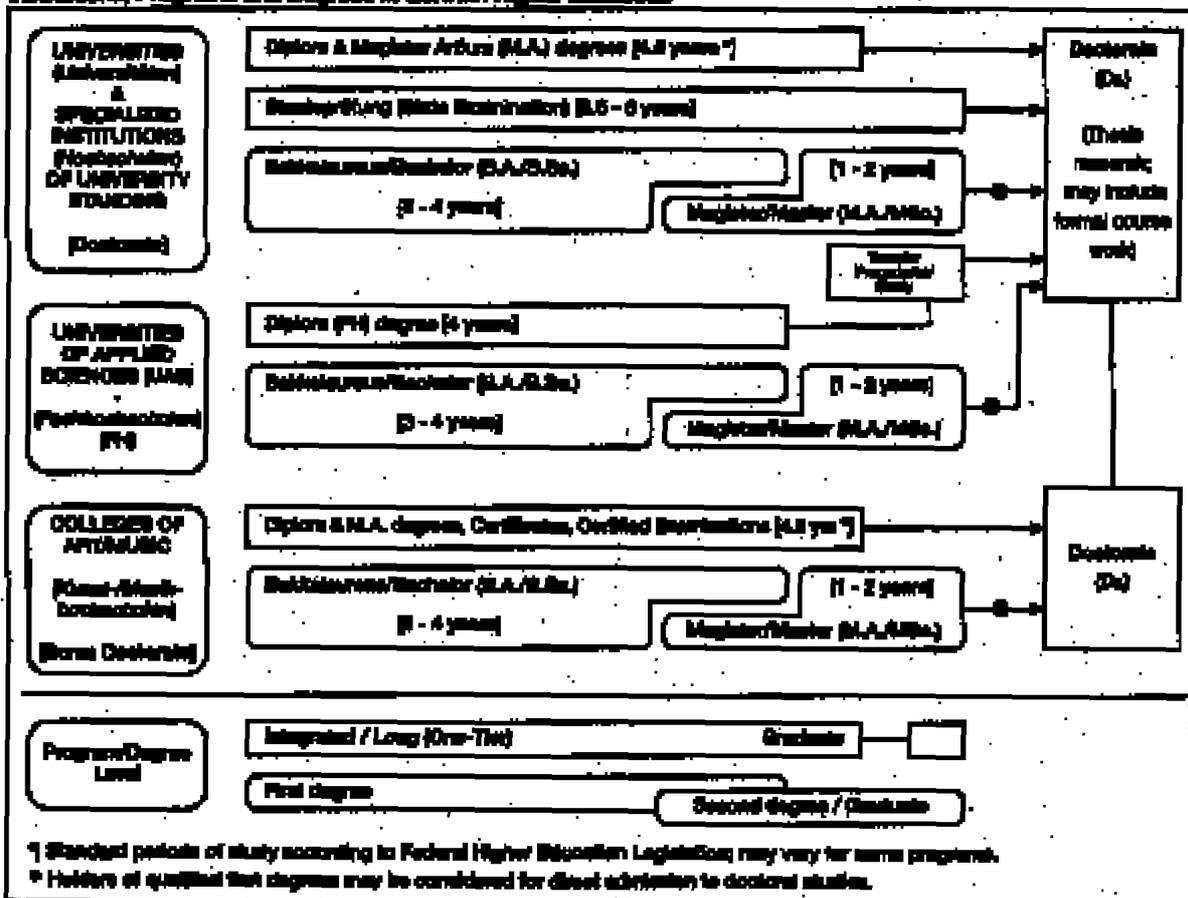
- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-to-six) programs leading to *Diplom-* or *Magister-Abschluss* degrees or completion by a *Staatsexamen* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bachelor/Master* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international comparability of studies.
- For details of Sec. 241 and Sec. 242, respectively, Table 1 provides a synoptic summary.

2.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information should only approximately reflect to progress of the Diploma Regulation, all information as of 1 Jan 2005.
² *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (EMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HfK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

2.4 Organization of Studies

2.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier)

Diplom degree, Magister Artium, Staatsexamen

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degree, most programs completed by a *Staatsexamen*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristic, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including pre-professional subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degree; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexamen*.

Studies at Universities last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsexamen*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional tradition. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexamen*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degree offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 2.5.

Studies at Fachhochschulen (FH) / Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 2.5.

Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Humanities for specialized areas and professional purposes.

2.4.2 First/Second Degree Programs (Two-Tier)

Bachelor/Bachelor, Magister/Master degree

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ...; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

2.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsexamen*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

2.6 Grading Schemes

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grade may vary in some cases and for doctoral degree. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

2.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

2.8 National Sources of Information

Kulturbildungskonferenz (EMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] -
Lorenzstrasse 6, D-53113 Bonn;
Fax: +49(0)228/501-228; web

- Central Office for Foreign Education (ZAF) as German NARIC and EMK; www.kmk.org; E-Mail: zaf@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HfK) (Association of German Universities and other Higher Education Institutions). Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hfkd.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Abtstrasse 39, D-53173 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: eabr@hfkd.de

Anlage 3

Umrechnungstabelle gemäß § 6 Abs. 2

Rechnerischer Wert	ECTS-Grade	ECTS-Definition
1,0 bis 1,5	A	excellent
1,6 bis 2,0	B	very good
2,1 bis 3,0	C	good
3,1 bis 3,5	D	satisfactory
3,6 bis 4,0	E	sufficient
4,1 bis 5,0	F/FX	fail

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Agrarwirtschaft
an der Hochschule Neubrandenburg**

Vom 16. Juni 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30, 148)², hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Agrarwirtschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 Credits und Arbeitspensum
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 16 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Master-Thesis
- § 20 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 21 Kolloquium zur Master-Thesis; Benotung
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Freiversuch
- § 24 Wiederholung von Prüfungen; Fristen
- § 25 Zeugnis
- § 26 „Master of Science“-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 211, 353

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Das Master-Studium der Agrarwirtschaft kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ abgeschlossen werden. Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind damit in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen tätig zu sein und entsprechen dem fachhochschul-typischen anwendungsorientierten Leistungsprofil.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.).

§ 3

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium der Agrarwirtschaft bis zum Erreichen des „Master of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zu je vier Semesterwochenstunden zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand (work load) zusammengefasst, so dass der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden im Rahmen von 40 bis 60 Semesterwochenstunden liegt (Näheres regelt die Studienordnung). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Master of Science“ müssen mindestens zehn Module erfolgreich abgeschlossen werden. Pro Modul werden sechs credits vergeben (§ 13). Zusätzlich muss ein Praktikum absolviert (Absatz 5) und eine Master-Thesis erstellt werden (je 30 credits). Im gesamten Master-Studium sind so insgesamt 120 credits zu erwerben (durchschnittlich 30 credits je Semester).

(3) Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist Bestandteil der Studienordnung.

(5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist – im dritten Studiensemester – ein Unternehmenspraktikum von mindestens 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung, in der Regel im Ausland, abzuleisten. Die nähere zeitliche Verteilung und Gestaltung sind in der Studienordnung festgelegt.

(6) Die Studierenden legen durch Auswahl spezieller Module einen Studienschwerpunkt fest. Es werden die Studienschwerpunkte „Agrarökonomie“ und „Qualität und Qualitätssicherung in der Agrarwirtschaft“ angeboten. In jedem dieser Studienschwerpunkte sind zwei Pflichtmodule sowie zwei dem Schwerpunkt zugeordnete Wahlpflichtmodule zu belegen. Die Zuordnung der entsprechenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

(7) Spätestens mit Anmeldung der Master-Thesis ist der gewählte Studienschwerpunkt dem Prüfungsamt mitzuteilen. Der Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss der Hochschule Neubrandenburg zu stellen.

(2) Zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung in einem agrarwissenschaftlichen Studiengang mit einem Notendurchschnitt von mindestens „2,5“ bestanden hat oder
2. einen gemäß § 7 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens „2,5“ nachweist oder
3. den Diplom-Abschluss in einem agrarwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens „2“ erworben hat und
4. dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde und
5. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
6. den Prüfungsanspruch im Master-Studium „Agrarwirtschaft“ nicht verloren hat.

Ausländische Studierende müssen einen agrarwissenschaftlichen Bachelor-Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ aufweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 2 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang und
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der/die Kandidat/in in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der/die Kandidat/in seinen/ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren/-innen, einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers und einem/einer Studierenden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des/der Studierenden ein Jahr. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen (Absatz 11 Nr. 1 und 4) haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(2) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Modulprüfungs- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden einzelne seiner/ihrer Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den/die Kandidaten/-in das Sorgerecht hat;
2. zu dem/der Kandidaten/-in in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren/-innen, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte. Sie/Er entscheidet insbesondere

1. über das Bestehen und Nichtbestehen;
2. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung;
3. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen und
4. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer/innen. Sind zwei oder mehr Prüfer/innen an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf die angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfern/-innen werden nur Professoren/-innen und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in agrarwissenschaftlichen Master-Studiengängen an einer anderen deutschen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in anderen Hochschulstudiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der/die Kandidat/in aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er/sie dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person beziehungsweise eines von ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener

Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht „ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§10);
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§11) und
3. nach Absprache mit der Professorin/dem Professor und anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Personen in elektronischer Form

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von in der Regel 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Macht der/die Kandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem/der Kandidaten/-in gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(8) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung beziehungsweise Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch die/den jeweiligen Fachvertreter/in, die/den der Prüfungsausschuss als Prüfer/in gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern (Kollektalprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer Beisitzers/-in als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es

sei denn, der/die Kandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten/-innen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/-innen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt in der Regel 120 bis maximal 300 Minuten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern/-innen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern/innen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A	= sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung
B	= gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- „sehr gut“ (very good); B+, B- „gut“ (good); C+, C- „befriedigend“ (satisfactory); D+ „ausreichend“ (sufficient);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 13

Credits und Arbeitspensum

(1) Für jedes Modul werden sechs *credits* vergeben. Der Vergabe von *credits* liegt ein geschätzter Arbeitsaufwand von 180 Stunden je Modul zugrunde. Ein *credit* entspricht somit einem Arbeitspensum von 30 Arbeitsstunden. Je Modul finden bis zu 60 Stunden Vorlesungen statt, der weitere Zeitaufwand fällt für Übungen, Eigenstudium und Prüfungen („work load“) an. Das gesamte Arbeitspensum beträgt im Mittel 900 Stunden je Semester.

(2) Zur Ermittlung der *credit points* werden die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade points*) multipliziert.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Ein Prüfungstermin wird grundsätzlich nach Abschluss des Moduls in den ersten drei Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten (Regelprüfungszeitraum). Bei Lehrveranstaltungen, die blockweise abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer/innen spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Prüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten/Kandida-

tinnen erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin bestimmen; die Absätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(3) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem gemäß Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen (Absatz 1). Überschreitet der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt er/sie eine Prüfung, zu der er/sie sich gemeldet hat, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern/Prüferinnen, einen neuen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Prüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von Abschlussarbeiten zu informieren; ihm/ihr sind ebenso für jede Prüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

(6) Zeiten der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit werden auf die Fristen gemäß Absatz 3 nicht angerechnet.

§ 15

Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation der Master-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Entgegennahme der Verträge für das Unternehmenspraktikum
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer/innen, Beisitzer/innen und Prüfungsaufsichten

6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfungen für jede/n Kandidaten/-in und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer/innen an die Kandidaten/-innen
9. Unterrichtung der Prüfer/innen über die konkreten Prüfungstermine
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten/-innen eines Prüfungstermins
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 20 Abs. 3
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Master-Thesis
14. Zustellung des Themas der Master-Thesis an die Kandidaten/-innen
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Thesis gemäß § 19 Abs. 6, Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis und Weiterleitung an die Prüfer/innen
16. Benachrichtigung der Kandidaten/-innen über die Prüfungsergebnisse
17. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 22 Abs. 4 und § 26 Abs. 2
18. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Thesis, Klausurarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 16

Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen des Master-Studiums ist innerhalb der Meldefrist nach § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Master-Prüfung wird nur zugelassen, wer die im Anhang aufgeführten Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Näheres regelt die Studienordnung.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. den Modulprüfungen in zehn Wahlpflichtmodulen (WPM) des Master-Studiums;
2. dem Unternehmenspraktikum gemäß § 3 Abs. 5 sowie
3. der Master-Thesis gemäß § 19 einschließlich des Kolloquiums gemäß § 21.

(2) Aus folgender Liste der Wahlpflichtmodule des Master-Studiums (WPM) sind zehn Module auszuwählen:

- WPM01 Strategische Unternehmensführung I
- WPM02 Strategische Unternehmensführung II
- WPM03 Methoden der Marketingforschung
- WPM04 Projektseminar Marketingforschung
- WPM05 Businessplan und Operations Research
- WPM06 Internationale Agrarentwicklung
- WPM07 Umweltökonomie/Umweltpolitik
- WPM08 Regionale Entwicklung/Planung für den ländlichen Raum I
- WPM09 Regionale Entwicklung/Planung für den ländlichen Raum II
- WPM10 Kommunikation in Führung und Beratung
- WPM11 Vertiefende Nutztierzucht und -haltung
- WPM12 Nutztierethologie
- WPM13 Futterbewertung im internationalen Vergleich
- WPM14 Futtermittelanalytik
- WPM15 Seminar Planung und Bau von Vorhaben in der Tierhaltung
- WPM16 Fruchtbarkeitsmanagement in Herden landwirtschaftlicher Nutztiere
- WPM17 Spezielle Gentechnologie
- WPM18 Feldversuchswesen, Messtechnik, Produktionskennzahlen
- WPM19 Seminar Precision Farming/Precision Livestock Farming
- WPM20 Wachstums- und Ertragsimulation in Kulturpflanzenbeständen
- WPM21 Seminar Bodenkunde/Pflanzenernährung
- WPM22 Pflanzenschutzmanagement und Bestandesanalytik
- WPM23 Datenerfassung und Datenmanagement
- WPM24 Rückverfolgbarkeit, Qualitäts- und Umweltmanagement

§ 18

Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 19

Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Gebiet der Agrarwirtschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem

schriftlichen Teil (Arbeit) und einem mündlichen Teil (Kolloquium).

(2) Die Master-Thesis muss spätestens drei Monate nach dem Unternehmenspraktikum und der letzten bestandenen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 2 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Master-Thesis kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereichs Agrarwirtschaft und Landschaftsarchitektur ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte können die Master-Thesis mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Master-Studiengang Agrarwirtschaft relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen und die Voraussetzungen nach § 6 erfüllen. Soll die Master-Thesis bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der/die Kandidat/in kann aus den Gebieten der von ihm/ihr belegten Wahlpflichtmodule eines wählen, aus dem das Thema der Master-Thesis stammen soll. Ihm/ihr ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Bei der Themenwahl ist § 3 Abs. 6 und 7 zu beachten. Der/die Kandidat/in beantragt die Ausgabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von dem/der Betreuer/in beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Kandidat/in rechtzeitig ein Thema erhält.

(5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Das Thema der Master-Thesis ist so zu bestimmen, dass die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ausgabe des Themas angefertigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu acht Wochen verlängert werden.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt, gebunden und in vierfacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen.

Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüfern/-innen zu bewerten. Einer/eine der Prüfer/innen soll derjenige/diejenige sein, der/die das Thema ausgegeben hat. Der/die zweite Prüfer/in wird auf Vorschlag des/der ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend, wobei ein/eine Prüfer/in ein/eine Professor/in sein muss. Wird die Master-Thesis außerhalb der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt, muss der/die erste Prüfer/in der Hochschule Neubrandenburg angehören.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person durch das Prüfungsamt oder den/die Prüfer/in bekannt zu geben.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen/eine dritten/dritte Prüfer/in, der/die im Rahmen der Vorschläge des/der Erst- und Zweitgutachters/in die Note festsetzt.

(5) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

§ 21

Kolloquium zur Master-Thesis; Benotung

(1) Wurde die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet, hat die Kandidatin/der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führendem Kolloquium darzustellen.

(2) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern/-innen. Die Prüfer/innen setzen die Note einvernehmlich fest. § 12 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Master-Thesis ist bestanden, wenn die Arbeit und das Kolloquium jeweils mit der Note „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet worden sind.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die „Master“-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Thesis bestanden sind sowie das Auslandsstudium mit Praktikum erfolgreich absolviert ist.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, „*grade point average*“ (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der *credit points* durch die Summe der *credits* dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Master-Thesis.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5	= sehr gut (<i>very good</i>)
zwischen 3,4 und 2,5	= gut (<i>good</i>)
zwischen 2,4 und 1,5	= befriedigend (<i>satisfactory</i>)
zwischen 1,4 und 1,0	= ausreichend (<i>sufficient</i>)

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 23 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat/eine Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

§ 24 Wiederholung von Prüfungen; Fristen

(1) Jede nicht bestandene Prüfung der Master-Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich im Folgesemester abzulegen. Dazu bietet die Hochschule einen Nachprüfungstermin an. Ausnahmen gelten analog § 23 Abs. 4 bis 6. Eine zweite Wiederholung kann im Ausnahmefall auf Antrag der/des Studierenden durch den Prüfungsausschuss zum nächsten regulären Prüfungstermin dann genehmigt werden, wenn ein Härtefall vorliegt und wenn mindestens 2/3 der restlichen Prüfungen mit „befriedigend“ oder besser bestanden wurden. Eine zweite Wiederholung kann grundsätzlich nur für eine Modulprüfung je Studiensemester gewährt werden. Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden (vergleiche Absatz 3). Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Werden die Termine und Fristen des Absatzes 1 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(3) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Thesis ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Thesis davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 25 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Titel der Master-Thesis mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält den Titel der Master-Thesis mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*), den erzielten *grade points* und *credit points*, die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten *grades*, *grade points* und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*), den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Zusatzmodule gemäß § 18 werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Sätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem/der Dekan/in zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) In einem Beiblatt zum Zeugnis wird neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note können außer dem Abschlussjahrgang bis zu zwei vorhergehende Jahrgänge berücksichtigt werden.

§ 26

„Master of Science“-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Master of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses.

(2) Die „Master of Science“-Urkunde wird vom Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen

der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem/der Kandidat/-in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/-in innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Kandidaten/-innen, die im Wintersemester 2005/2006 für den Masterstudiengang Agrarwirtschaft eingeschrieben wurden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Die Prüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg für den Master-Studiengang Agrarwirtschaft vom 18. März 2002² tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 22. Juni 2005 und der Genehmigung durch den Rektor vom 6. Juli 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommerns vom 28. März 2006).

Neubrandenburg, 16. Juni 2006

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
Professor Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 431

² Mittl.bl. BM M-V S. 237

Anhang

Module des Masterstudienganges mit Zuordnung zum Studienschwerpunkt, Semester, Art der Lehrveranstaltungen, abzulegenden Prüfungen und ECTS-Credits

Mod.-Nr.	Modulname	Schwerpunkt	Art der LV	1. Fachsemester		2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester	
				Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS
WPM01 (PM 01)	Strategische Unternehmensführung I	Q	V/S	SchTÜ R:30	4						
WPM02 (PM 02)	Strategische Unternehmensführung II	Q	PS			SchTÜ R:30	3				
WPM03	Methoden der Marketingforschung	Q	V	M:30	3						
WPM04	Projektmilieu Marketingforschung	Q	PS			M:30	3				
WPM05	Businessplan und Operations Research	Q	V	M:30	3						
WPM06	Internationale Agrarentwicklung	Q	V			M:30	3				
WPM07	Umweltoökonomie/Umweltpolitik	Q	V	M:30	3						
WPM08	Regionale Entwicklung/Planung für den ländlichen Raum I	Q	V/S	M:30	3						
WPM09	Regionale Entwicklung/Planung für den ländlichen Raum II	Q	V/S			M:30	3				
WPM10	Kommunikation in Führung und Beratung	Q	V/S/U			M:30	3				
WPM11	Verlebte Nuttierzucht und Haltung	Q	V/S			SchTÜ M:30	3				
WPM12	Nutzereithologie	Q	V/S/U	SchTÜ	2,5						
WPM13	Futtermittelbewertung im internationalen Vergleich	Q	V/S/U			M:30	3				

Legende:

- PM: Prüfungsamt (Verpflichtungswesen) (http://www.mfk.vorpommern.de/verpflichtungswesen)
- WM: Wirtschaftsmodell
- CU: Unternehmenskultur
- S: Seminar
- Ü: Übungen
- V: Vorlesung
- PA: Prüfungsverwaltung (in der Universitätsverwaltung)
- M: monatliche Prüfung im Umfang von 6 Minuten
- St: schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 Seiten
- Pr: mündliche Präsentation im Umfang von 10 Minuten
- StW: Studienschwerpunkte

Studienschwerpunkte und Fachmodule

- Q: Agrarökonomie, Fachmodule (GPM, J) und (GPM, S)
- Q: Qualität und Qualitätsmanagement in der Agrarwirtschaft (Fachmodule VPM, M, U, W, Y, Z)

Hochschule Neubrandenburg

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

Date, Place, Country of birth:

Student Identity Number:

2 QUALIFICATION

full term:

Master of Science

abbreviated:

M.Sc.

in original language:

Master of Science (Master Studiengang Agrarwirtschaft)

main areas of study:

Agricultural Economics, Quality and Quality Assurance in Agriculture

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status:

State institution of higher education, University of Applied Sciences

Accreditation:

The course is accredited for the Department of Agriculture by the „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)“, Germany

Language of instruction/Examination:

German

3 LEVEL OF QUALIFICATION

Length and type of study:

*Graduate program, lasting four semesters full-time study in two years
(see Annex „National Higher Education System“, sections 8.2 and 8.4.2)*

Academic level:

Graduate Master-Level, 5 years with thesis

Access to the course:

Degree in an appropriate subject area (Bachelor or other degree document issued after the final examination) with a grade equivalent to „good“.

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED**Mode of study:**

Full-time modularized study (four semesters in two years including examinations and master thesis)

Program requirements:

It is recommended to spend six month (one semester) of the prescribed time abroad in an institution of higher education. Up to 30 Credits gained and examinations passed will be recognized according to the study- and examination regulations of the University of Applied Sciences Neubrandenburg

Program details:

- *Names of passed modules* *credit points*

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

- 1,0 (A) very good*
- 2,0 (B) good*
- 3,0 (C) satisfactory*
- 4,0 (D) sufficient*
- 5,0 (E) fail*

The following differentiations are possible:

- A = 4,0 gradepoints*
- A- = 3,7 gradepoints*
- B+ = 3,3 gradepoints*
- B = 3,0 gradepoints*
- B- = 2,7 gradepoints*
- C+ = 2,3 gradepoints*
- C = 2,0 gradepoints*
- C- = 1,7 gradepoints*
- D+ = 1,3 gradepoints*
- D = 1,0 gradepoints*

(see also Annex ‘National Higher Education System section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, oral exam or by electronic devices)

A module examination is successful with the award of at least „sufficient“ 4,0 (D) or 1,0 gradepoints

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This postgraduate course is designed for graduates of the Bachelors Degree Course in agriculture, who would like to add to and extend the knowledge they have gained in the first course of study in an interdisciplinary manner. It provides qualifications for employment in agricultural management. The students gain the ability to develop theories and methods in agriculture, and the ability to work in multi-disciplinary co-operation and global subject thinking. The master degree course in agriculture provides qualifications in particular for jobs in:

- Academic expertise*
- Industrial management*
- Agricultural administration*
- Teaching in institutions of higher education, schools, in-service education, and continuing education facilities,*
- Organizational development/organizational consultancy*

6 ADDITIONAL INFORMATION

*For more details see also the website of the Fachhochschule Neubrandenburg / University of Applied Sciences:
www.hs-nb.de*

Contact:

*The Dean, Fachbereich Agrarwirtschaft
Fachhochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg / Germany*

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Prüfung zum Master of Science

Certificate

for the degree of Master: Master of Science in Agriculture

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

6 Information on the German system of higher education

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

6.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of institutions¹

- **Universitäten (Universities)**, including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- **Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences)**: Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The core mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- **Kolleg- und Musikfachschulen (Colleges of Art/Music, etc.)** offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only those study systems recognized as degrees of the Diploma Supplement. All information is of 1 Jan 2004.
² Particularly in the graphic area for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

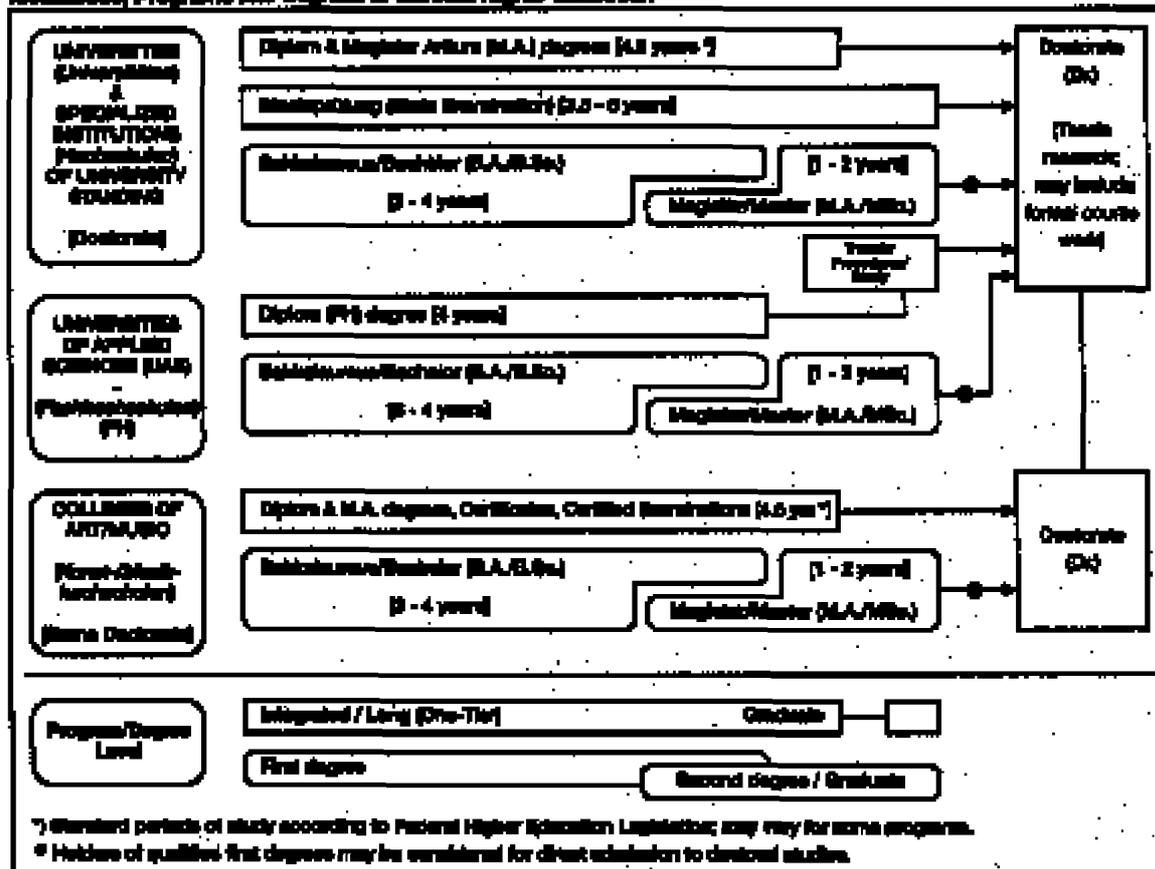
6.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister* Artium degrees of completion by a *Staatsexamen* (State Examination).
- In 1996, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bachelor* and *Magister/Bachelor*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details of Sec. 6.41 and Sec. 6.42, respectively, Table 1 provides a synoptic summary.

6.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To assure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Qualification, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the Lander in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HfK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organisation of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsexamen

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degree, most programs completed by a *Staatsexamen*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As a common characteristic, in the absence of intermediata (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or *credit requirements* for the M.A.) is possible to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexamen*.

- Studies at *Universitäten* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsexamen*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the mathematical and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional tradition. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexamen*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* / Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include *Certificates and Certified Examinations* for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-Tier):

Bachelor/Bacheler, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bacheler* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B.A. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisites for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsexamen*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degree. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Koordinationskonferenz (KKK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Lander in the Federal Republic of Germany] - Lennestraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; web:

- Central Office for Foreign Education (ZaE) at German MARE and HfK; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org).

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Alsterstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: scr@hrk.de

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Neubrandenburg

Vom 16. Juni 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30, 148)², hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren und alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Prüfungsfristen
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 Bachelor-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsregelung
- § 27 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ (B. Sc.) im Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Gesundheitswissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Fächer überblicken und ob sie die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Fachkraft in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 3

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Gesundheitswissenschaften bis zum Erreichen des „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind 30 credits zu erbringen, innerhalb des sechssemestrigen Studienganges insgesamt 180 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Abschlussprüfung abzulegen. Das Nähere regelt § 17 in Verbindung mit § 13.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 211, 353

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in der Lehrkartei dargestellt, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(4) Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein praktisches Studiensemester von 16 Wochen Dauer abzuleisten, das im vierten Fachsemester liegt. Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in Gesundheitseinrichtungen abgeleistet wird. Näheres regelt die Praktikumsordnung als Anlage der Studienordnung. Das praktische Studiensemester wird im Umfang von vier Semesterwochenstunden durch Lehrveranstaltungen begleitet, die auch im Block durchgeführt werden können.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für einen Studiengang der Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist;
2. vor Aufnahme des Studiums ein Vorpraktikum von mindestens zwölf Wochen in einer Einrichtung des Gesundheitswesens abgeleistet hat. Näheres regelt die Ordnung für das Vorpraktikum als Anlage der Studienordnung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang und
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(3) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen/Professoren und einer/einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Bei Prüfungsentscheidungen gemäß Absatz 11 Nr. 1 und 3 haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat;

2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Stellvertretende oder der Stellvertretende die Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
2. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zur/zum Beisitzenden kann bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung, Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Die oder der zu prüfende Studierende kann Prüfende und Beisitzende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Hochschulstudiengängen werden anerkannt, soweit

Gleichwertigkeit festgestellt ist. Das gilt auch für Hochschulstudiengänge im Ausland. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs der Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Neubrandenburg im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandi-

datin beziehungsweise eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin/vom Kandidaten verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als:

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich als Klausuren oder alternative Prüfungsleistungen (§ 11)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(8) Die Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit / Studienarbeit / Seminararbeit / Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch eine oder einen Prüfende/Prüfenden, im Falle einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfende, die der Prüfungsausschuss als Prüfende gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul. Das Nähere regelt § 17.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 11

Klausuren und alternative Prüfungsleistungen

(1) In den Klausuren und sonstigen alternativen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige alternative Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 120 bis 300 Minuten. Das Nähere regelt § 17.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
F = nicht ausreichend (non-sufficient/fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 13

ECTS-Punkte (*credit points*)

(1) Für die Module werden die gemäß § 17 vorgesehenen credits vergeben. Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul vorgegebenen credits.

(2) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade points*) multipliziert. Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden die *credits* mit den Noten multipliziert.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Bachelor-Prüfung soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden.

(2) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; Sätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und § 16 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 2 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Fachsemester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus § 17 Abs. 1 (Regelprüfungstermine).

(4) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen bezüglich der in § 17 Abs. 1 geregelten Regelprüfungstermine um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der zuständige Fachbereich kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von Abschlussarbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

(7) Zeiten der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit werden auf die Fristen gemäß § 14 Abs. 3 nicht angerechnet.

§ 15 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation der Bachelor-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Entgegennahme der Verträge für die Ableistung des Praktikums in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Näheres regelt die Praktikumsordnung, Übergabe der Verträge zur Bestätigung an den Praktikumsbeauftragten und Mitteilung der Entscheidung des Praktikumsbeauftragten an die Studierenden
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzfächern
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüferinnen/Prüfer an die Kandidatinnen und Kandidaten
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen/Kandidaten eines Prüfungstermins
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 7
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Studienarbeit
14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 4
16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüferinnen/Prüfer
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheiden gemäß § 20 Abs. 4
19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeit, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**§ 16****Zulassung zu den Modulprüfungen**

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist von § 14 Abs. 3 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer das gesamte nach § 3 Abs. 4 erforderliche Praktikum abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester in

einem gesundheitswissenschaftlichen Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17**Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Prüfungsfristen**

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen (Anlage 1) und der Bachelor-Arbeit zusammen. Für das praktische Studiensemester (§ 3 Abs. 4) werden 24 credits vergeben. Die credits für das praktische Studiensemester werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (§ 20 Abs. 2).

(2) Das Wahlpflichtmodul I kann aus nachfolgend genannten Modulen gewählt werden:

Modulname	Credits	Art u. Umfang der Prüfungsleistungen	Regelprüfungstermin am Ende des ... Fachsemesters
Skill-lab Gesundheit	4	R 30 oder M 15 oder K 120	2.
Skill-lab Pflege	4	R 30 oder M 15 oder K 120	2.
Skill-lab Management	4	R 30 oder M 15 oder K 120	2.

Das Wahlpflichtmodul II kann aus nachfolgend genannten Modulen gewählt werden:

Modulname	Credits	Art u. Umfang der Prüfungsleistungen	Regelprüfungstermin am Ende des ... Fachsemesters
Vertiefung Gesundheit	4	R 30 oder M 15 oder K 120	3.
Vertiefung Pflege	4	R 30 oder M 15 oder K 120	3.
Vertiefung Management	4	R 30 oder M 15 oder K 120	3.

Legende:

R = Referat
M = mündliche Prüfung
K = Klausur

(3) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. In der ersten Vorlesungswoche sind der Kandidatin/dem Kandidaten Art und Umfang der Prüfungsleistung durch die Prüferin/den Prüfer bekannt zu geben.

(4) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Absatz 1 vorgesehenen Fachsemester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, gilt § 14 Abs. 4.

§ 18 Zusatzfächer

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Prüfungsfächer aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein (Zusatzfächer). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung aus Absatz 1 kann auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, geht aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann zweimal wiederholt werden.

§ 19 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach der letzten bestandenen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“, „fail“ (F) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereichs aufgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte können Bachelor-Arbeiten mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang Gesundheitswissenschaften relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Arbeit außerhalb des Fachbereiches oder bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelor-Arbeit veranlasst.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Wochen verlängert werden.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Die oder der zweite Prüfende wird auf Vorschlag der oder des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der Vorschläge der/des ersten und zweiten Prüfenden die Note festsetzt.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, grade point average (GPA), der abgelegten Prüfungen (entsprechend Absatz 1) ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der *credit points* durch die Anzahl der credits dividiert wird (siehe § 13). Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die credits für das praktische Studiensemester gehen bei der Bildung der Gesamtnote nicht in die Anzahl der credits ein.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der nach entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5	= sehr gut (<i>very good</i>),
zwischen 3,4 und 2,5	= gut (<i>good</i>),
zwischen 2,4 und 1,5	= befriedigend (<i>satisfactory</i>),
zwischen 1,4 und 1,0	= ausreichend (<i>sufficient</i>).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin

wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Werden die Termine und Fristen des Absatzes 5 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses, erfolgen. Absatz 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 4 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 22 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten credit points. Etwa zusätzlich geprüfte Module (gemäß § 18) werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin beziehungsweise dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 23 Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B. Sc.) beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Neubrandenburg, den 16. Juni 2006

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
Professor Dr. Micha Teuscher**

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26

Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wintersemester 2005/2006 im Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften eingeschrieben wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidatinnen und Kandidaten findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn die Kandidatin/der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der vorläufigen Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2000 sowie der Prüfungsordnung vom 10. Juli 2002² erbrachte Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften werden angerechnet.

(2) Studierende, die nach Abschluss ihres Studiums Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Bachelor of Public Health and Administration“ erworben haben, wird auf Antrag die Äquivalenz zum Abschluss „Bachelor of Science“ (B. Sc.) bescheinigt (Äquivalenzbescheinigung). Der Antrag auf Ausfertigung einer Äquivalenzbescheinigung kann innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der „Bachelor of Public Health and Administration“-Urkunde gestellt werden.

§ 27

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Die Prüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften vom 10. Juli 2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 22. Juni 2005, der Genehmigung des Rektors vom 24. Juni 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. März 2006 in Verbindung mit dem Schreiben vom 24. April 2006).

² Mittl.bl. BM M-V S. 405

Anlage 1

Kosten- und Prüfungsstellen zur Prüfungsordnung Bachelor Gesundheitswissenschaften

Kf. Modulname	SWS	Lehrform	Semester						Σ St
			1	2	3	4	5	6	
K01 Einführung ins wiss. Arbeiten und Denken	2	SU	8						6
			Sch 16						
K02 Erlebung zur Wissenschaft	2	SU							0
K03 Methoden und Techniken des wiss. Arbeitens	2	LFD							0
K04 Recht	6	SU							0
K05 Fachenglisch	4	S	4						0
K06 Grundlagen der empirischen Sozialforschung	2	LFD							12
				3					
					3				
						3			
							3		
K07 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung für Gesundheits- und Pflegeberufe	2	S							14
				K240					
					3				
						3			
K11 Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	2	SU	4						12
			4						
K12 Management	2	SU							12
K13 Gesundheitsökonomie	2	SU							8
K21 Einführung in die Pflegewissenschaft	2	SU							8
K22 Medizin und Gesundheit	2	SU							0

Medizin und Gesundheit – Teil II	2	SU																		
002 Grundlagen von Public Health																				
Grundlagen von Public Health I	2	SU																		
Grundlagen von Public Health II	2	SU																		
003 Lebensbedingungen und Gesundheit																				
Sozialstruktur und Sozialepidemiologie	2	SU																		
Interventionsmedizin in Gesundheitsförderung und -versorgung	2	SU																		
041 Gesundheitspsychologie und Gesundheitsförderung																				
Gesundheitspsychologische Theorien	2	L																		
Psychologische Interventionen	2	S																		
Methodische Erfassung und EDV-gestützte statistische Auswertung	2	S																		
042 Gesundheitsberatung und Verhaltensmodifikation																				
Theorie der Beratung und Verhaltensmodifikation	2	L																		
Praxis der Verhaltensmodifikation und Gesundheitsberatung	2	S																		
043 Gesundheitspädagogik	4	SU																		
044 Gesundheitsökologie	4	SU																		
045 Wahrscheinl.	2	DS																		
046 Wahrscheinl. II	2	DS																		
047 Projektarbeit (Praxis)																				
Praxisseminar (Praxisarbeit etc.)	5	S																		
048 Bachelorarbeit	2	S																		
Summe credits																				

Legend:

Sch n	=	Schriftliche Arbeit in Seiten
K n	=	Klausur in Minuten
M n	=	Mündliche Prüfung in Minuten
R n	=	Referat in Präsenzseminaren
P	=	praktisches Arbeiten
SU	=	sonstige Unterrichtsform
S	=	Seminar
O	=	Übung

Anlage 2

Hochschule Neubrandenburg

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**Family Name:**

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:

Not of public interest

2 QUALIFICATION**full term:***Bachelor of Science (B.Sc.) in Public Health and Administration***abbreviated:***B.Sc. (P.H. and Admin.)***in original language:***Bachelor of Science (B.Sc.) in Public Health and Administration***main areas of study:***public health and administration***Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:***Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences***Status:***State institution of higher education***Accreditation:***The course is accredited for the Department of Health and Nursing by the „Zentrale Evaluations- und Accreditierungsagentur Hannover (ZEVA)“, Germany***Language of instruction/Examination:***Mainly German, some lectures have been delivered in English*

3 LEVEL OF QUALIFICATION

Length and type of study:

*First degree undergraduate program, lasting six semesters full-time study in three years
(see Annex „National Higher Education System“, sections 8.2 and 8.4.2)*

Academic level:

180 Credits (30 credits per semester)

two tier program (see Annex „National Higher Education System“, section 8.4.2)

including supervised practical experience/placement of 16 weeks duration in semester 4 (24 credits)

Access to the course:

Access is gained according to the general prerequisites applying within the German educational system e.g. general higher education entrance qualification (see Annex 'National Higher Education System, section 7) and an appropriate practical placement of 12 weeks.

or

vocational training in nursing or related areas followed by at least three years work in a professional field and by passing an entrance test at the University of Applied Sciences Neubrandenburg

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of study:

Full-time modularized study (six semesters in three years including practical placement, examinations, and Bachelor thesis)

Program requirements:

The fourth semester consists of a supervised placement in a relevant area of practice lasting 16 weeks

Program details:

• <i>Introduction to scientific (academic) working and thinking</i>	<i>6 credits</i>
• <i>Legislation</i>	<i>8 credits</i>
• <i>English referring to public health and administration</i>	<i>6 credits</i>
• <i>Elements of empirical social research</i>	<i>12 credits</i>
• <i>Elements of economics</i>	<i>14 credits</i>
• <i>Management</i>	<i>12 credits</i>
• <i>Health economics</i>	<i>8 credits</i>
• <i>Introduction to nursing science</i>	<i>8 credits</i>
• <i>Medicine and health</i>	<i>8 credits</i>
• <i>Elements of public health</i>	<i>8 credits</i>
• <i>Life styles and health</i>	<i>8 credits</i>
• <i>Health Psychology and health promotion</i>	<i>10 credits</i>
• <i>Health counseling and behavior modification</i>	<i>8 credits</i>
• <i>Health education</i>	<i>6 credits</i>
• <i>Sociology of health behavior</i>	<i>6 credits</i>
• <i>Electives</i>	<i>8 credits</i>
• <i>Report on practical placement</i>	<i>10 credits</i>
• <i>Bachelor thesis</i>	<i>10 credits</i>

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

1,0 (A) very good

2,0 (B) good

3,0 (C) satisfactory

4,0 (D) sufficient

5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

A = 4,0 gradepoints

A- = 3,7 gradepoints

B+ = 3,3 gradepoints

B = 3,0 gradepoints

B- = 2,7 gradepoints

C+ = 2,3 gradepoints

C = 2,0 gradepoints

C- = 1,7 gradepoints

D+ = 1,3 gradepoints

D = 1,0 gradepoints

(see also Annex 'National Higher Education System' section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least „sufficient“ 4,0 (D) or 1,0 gradepoints

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This degree course provides qualifications in particular for jobs in facilities for in-patient treatment, day care, and out-patient departments (amongst others hospitals and rehabilitation units, facilities for the care of the elderly, and various areas of public health), in private health insurances, in facilities for training and further education in health care settings as well as in institutions and associations; it also provides skills for working in the area of company consultancy. A successful pass with the grade 2,5 (good) gives access to study at master level.

6 ADDITIONAL INFORMATION

*For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg/University of Applied Sciences:
www.fh-nb.de/pug/pg_intro.htm*

Contact:

The Dean, Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

Hochschule Neubrandenburg

University of Applied Sciences

Brodaer Str. 2

17033 Neubrandenburg/Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Science (B.Sc.) in Public Health and Administration

Certificate

for the degree of Bachelor: Bachelor of Science (B.Sc.) in Public Health and Administration

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 Information on the German system of higher education

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Neubrandenburg

Vom 16. Juni 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30)², hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren und alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Master-Thesis
- § 20 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 Master-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung zum „Master of Science“ (M. Sc.) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind damit in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen tätig sein zu können und entsprechen dem fachhochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 3

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Gesundheitswissenschaften bis zum Erreichen des „Master of Science“ (M. Sc.) beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind 30 credits zu erbringen, innerhalb des viersemestrigen Studienganges insgesamt 120 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Abschlussprüfung abzulegen. Das Nähere regelt § 17 in Verbindung mit § 13.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in der Lehrkartei dargestellt, die Bestandteil der Studienordnung ist.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 211

(4) Im Rahmen des Studiums kann ein Auslandsstudium von mindestens fünf Monaten Dauer abgeleistet werden. Während des Auslandsstudiums sollen pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 credits belegt werden. Studien- und Prüfungsleistungen in Masterstudiengängen Public Health and Administration (Gesundheitswissenschaften), die während des Auslandsstudiums an Partnerhochschulen der Hochschule Neubrandenburg erworben werden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Masterstudiengängen Public Health and Administration (Gesundheitswissenschaften), die während des Auslandsstudiums an Nicht-Partnerhochschulen der Hochschule Neubrandenburg erworben werden, gilt § 7 Abs. 1 entsprechend. Für die Bewertung während des Auslandsstudiums erworbener Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss der Hochschule Neubrandenburg zu stellen.

(2) Zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang im Bereich Gesundheit und Pflege mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 bestanden hat oder
2. den Diplom-Abschluss in einem Studiengang im Bereich Gesundheit und Pflege an einer Hochschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erworben hat und
3. dessen/deren Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde und
4. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
5. den Prüfungsanspruch im Master-Studium „Gesundheitswissenschaften“ nicht verloren hat.

Ausländische Studierende müssen einen Bachelor-Abschluss im Bereich Gesundheit und Pflege mit einem Notendurchschnitt von mindestens „2,5“ aufweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 2 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen/Professoren und einer/einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Bei Prüfungsentscheidungen gemäß Absatz 11 Nr. 1 und 3 haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(2) Die/der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die der Stellvertreterin/des Stellvertreters den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der Stellvertretende die Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften
2. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zur/zum Beisitzenden kann bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung, Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Die/der zu prüfende Kandidatin/Kandidat kann Prüfende und Beisitzende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Hochschulstudiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs der Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Neubrandenburg im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen

und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten beziehungsweise eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als:

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich als Klausuren oder alternative Prüfungsleistungen (§ 11)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistung können insbesondere

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebieten der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des/der Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Die Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch einen Prüfenden im Falle einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfende, die der Prüfungsausschuss als Prüfende gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden (Kolegialprüfung) oder vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul. Das Nähere regelt § 17.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 11

Klausuren und alternative Prüfungsleistungen

(1) In den Klausuren und sonstigen alternativen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind von einem Prüfenden, im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt in der Regel 120 bis 300 Minuten. Das Nähere regelt § 17.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
F = nicht ausreichend (non-sufficient/fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 13

ECTS-Punkte (*credit points*)

(1) Für die Module werden die gemäß § 17 vorgesehenen credits vergeben. Für die Master-Thesis werden 30 credits vergeben. Das Bestehen der Modulprüfung beziehungsweise der Master-Thesis ist Voraussetzung für die Vergabe der jeweiligen credits. Für das Auslandsstudium gemäß § 3 Abs. 4 können bis zu 30 credits vergeben werden. Über die Anzahl der credits entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

(2) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade points*) multipliziert. Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden die credits mit den Noten multipliziert.

§ 14**Prüfungstermine und Meldefristen**

(1) Die Master-Prüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden.

(2) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen/Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; Sätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und § 16 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 2 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Fachsemester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus § 17 Abs. 1 (Regelprüfungstermine).

(4) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen bezüglich der in § 17 Abs. 1 geregelten Regelprüfungstermine um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der zuständige Fachbereich kann bei Master-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

(7) Zeiten der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit werden auf die Fristen gemäß § 14 Abs. 3 nicht angerechnet.

§ 15**Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation der Master-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Entgegennahme der Verträge für das Auslandsstudium (fakultativ)
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzfächern
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 3
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Master-Thesis
14. Zustellung des Themas der Master-Thesis an die Kandidatinnen und Kandidaten
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Thesis gemäß § 19 Abs. 6
16. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis und Weiterleitung an die Prüfenden
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheiden gemäß § 21 Abs. 5
19. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Thesis, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens

Abschnitt II: Master-Prüfung**§ 16****Zulassung zu den Modulprüfungen**

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen des Master-Studiums ist innerhalb der Meldefrist von § 14 Abs. 3 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17**Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen (Anlage 1) und der Master-Thesis zusammen.

(2) Das Wahlpflichtmodul kann aus nachfolgend genannten Modulen gewählt werden:

Modulname	Credits	Art u. Umfang der Prüfungsleistungen	Regelprüfungstermin am Ende des ... Fachsemesters
Vertiefung Gesundheit	6	R 30 oder M 15 oder K 120	3.
Vertiefung Management	6	R 30 oder M 15 oder K 120	3.

Legende:

R = Referat

M = mündliche Prüfung

K = Klausur

(3) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. In der ersten Vorlesungswoche sind der Kandidatin/dem Kandidaten Art und Umfang der Prüfungsleistung durch die Prüferin/den Prüfer bekannt zu geben.

(4) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Absatz 1 vorgesehenen Fachsemester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, gilt § 14 Abs 4.

§ 18**Zusatzfächer**

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Dies schließt auch Prüfungsfächer aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann zweimal wiederholt werden.

§ 19**Master-Thesis**

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Gebiet der Gesundheitswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis muss spätestens zwei Wochen nach der letzten bestandenen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Master-Thesis kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereichs aufgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte können Master-Thesen mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang Gesundheitswissenschaften relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Master-Thesis außerhalb des Fachbereiches oder bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die zu prüfende Person kann aus den Gebieten der von ihr belegten Module wählen, aus dem das Thema der Master-Thesis stammen soll. Ihr ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Die zu prüfende Person beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält.

(5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Das Thema der Master-Thesis ist so zu bestimmen, dass die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ausgabe des Themas angefertigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu acht Wochen verlängert werden.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt, gebunden und in vierfacher Ausfertigung, abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung der Verfasserin/des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema ausgegeben hat. Die zweite prüfende Person wird auf Vorschlag der ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend, wobei eine prüfende Person Professorin/Professor sein muss. Wird die Master-Thesis außerhalb der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt, muss die erste prüfende Person der Hochschule Neubrandenburg angehören.

(3) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der Vorschläge der Erst- und Zweitgutachterin oder des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

(5) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

(6) Die Master-Thesis kann bei Nichtbestehen einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss spätestens binnen einem Monat beim Prüfungsamt beantragt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas in der in § 19 Abs. 6 genannten Frist ist nur dann möglich, wenn bei Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Thesis bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet indem die Summe der *credit points* durch die Summe der *credits* dividiert wird (siehe § 13). Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und Master-Thesis.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5	= sehr gut (<i>very good</i>),
zwischen 3,4 und 2,5	= gut (<i>good</i>),
zwischen 2,4 und 1,5	= befriedigend (<i>satisfactory</i>),
zwischen 1,4 und 1,0	= ausreichend (<i>sufficient</i>).

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Werden die Termine und Fristen des Absatzes 5 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(7) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses, erfolgen. Absatz 6 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 23

Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das

Thema der Master-Thesis mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Master-Thesis mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*), den erzielten Leistungspunkten (*grade points*) und den *credits*, die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Etwa zusätzlich geprüfte Module gemäß § 18 werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Sätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin beziehungsweise dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 24

Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M. Sc.) beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wintersemester 2005/2006 im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften eingeschrieben wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidatinnen und Kandidaten findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn die Kandidatin/der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der vorläufigen Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2000 sowie der Prüfungsordnung vom 10. Juli 2002² erbrachte Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften werden angerechnet.

(2) Studierende, die nach Abschluss ihres Studiums Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Master of Public Health and Administration“ erworben haben, wird auf Antrag die Äquivalenz zum Abschluss „Master of Science“ (B. Sc.) bescheinigt (Äquivalenzbescheinigung). Der Antrag auf Ausfertigung einer Äquivalenzbescheinigung kann innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der „Master of Public Health and Administration“-Urkunde gestellt werden.

§ 28

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Die Prüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften vom 10. Juli 2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 22. Juni 2005, der Genehmigung des Rektors vom 24. Juni 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. März 2006 in Verbindung mit dem Schreiben vom 24. April 2006).

Neubrandenburg, den 16. Juni 2006

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
Professor Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V S. 464

² Mittl.bl. BM M-V S. 415

NR.	Bezeichnung des Moduls	ECTS	SS	WS	Prüfung	ECTS
M002	Sozial- und Gesundheitswissenschaften im Internationalen Vergleich	2				2
	Grundlagenforschung im Internationalen Vergleich	2				2
	Abbau, Interventionen und Handlungsoptionen im Gesundheitssystem	2				2
M003	Gesundheitsverhalten und Selbstregulation	2	3			5
	Gesundheitsverhalten und Selbstregulation I	2	3			5
	Gesundheitsverhalten und Selbstregulation II	2	3			5
	Anwendungsorientierte Methoden der Quantitativen Sozialforschung	4	3			7
M004	Forschungsprojekt	6	6			12
	Forschungsprojekt	6		16		22
M002	Master - Thesis	2				2
	Masterarbeit					2
	Summe Credits		30	30		120

Legende:

- Sch n = Schriftliche Arbeit in Seiten
- K n = Klausur in Minuten
- M n = Mündliche Prüfung in Minuten
- P n = Referat in Präsentationsminuten
- P = praktisches Aufsehen
- SU = seminarisierter Unterricht
- S = Seminar
- Ü = Übung
- L = Lehrvortrag (Vorlesung)

Anlage 2

Hochschule Neubrandenburg

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**Family Name:**

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:

Not of public interest

2 QUALIFICATION**full term:***Master of Science (M.Sc.) in Public Health and Administration***abbreviated:***M.Sc. (P.H. and Admin.)***in original language:***Master of Science (M.Sc.) in Public Health and Administration***main areas of study:***public health and administration***Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:***Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences***Status:***State institution of higher education***Accreditation:***The course is accredited for the Department of Health and Nursing by the „Zentrale Evaluations- und Accreditierungsagentur Hannover (ZEvA)“, Germany***Language of instruction/Examination:***Mainly German, some lectures have been delivered in English*

Length and type of study:

Graduate program, lasting four semesters full-time study in two years (see Annex „National Higher Education System“, sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level:

120 Credits (30 credits per semester)

two tier program (see Annex „National Higher Education System“, section 8.4.2)

Access to the course:

Degree in an appropriate subject area (Bachelor or other degree document issued after the final examination) with a grade equivalent to „good“.

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED**Mode of study:**

Full-time modularized study (four semesters in two years including examinations and master thesis)

Program requirements:

It is possible to spend six month (one semester) of the prescribed time abroad in an institution for higher education. Up to 30 Credits gained and examinations passed will be recognized according to the study- and examination regulations of the University of Applied Sciences Neubrandenburg

Program details:

• <i>Qualitative and quantitative social research</i>	<i>6 credits</i>
• <i>Management in the social insurance system</i>	<i>6 credits</i>
• <i>Hospital management</i>	<i>6 credits</i>
• <i>Strategies for healthy organizations</i>	<i>10 credits</i>
• <i>Health economics and Econometrics</i>	<i>8 credits</i>
• <i>Health reporting</i>	<i>8 credits</i>
• <i>Social and health Systems in international comparison</i>	<i>8 credits</i>
• <i>Health behaviour and self-regulation</i>	<i>10 credits</i>
• <i>Elective</i>	<i>6 credits</i>
• <i>Research project / Research colloquium</i>	<i>22 credits</i>
• <i>Master thesis / colloquium</i>	<i>30 credits</i>

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

1,0 (A) very good

2,0 (B) good

3,0 (C) satisfactory

4,0 (D) sufficient (pass)

5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

A = 4,0 gradepoints

A- = 3,7 gradepoints

B+ = 3,3 gradepoints

B = 3,0 gradepoints

B- = 2,7 gradepoints

C+ = 2,3 gradepoints

C = 2,0 gradepoints

C- = 1,7 gradepoints

D+ = 1,3 gradepoints

D = 1,0 gradepoints

(see also Annex 'National Higher Education System section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least „sufficient“ 4,0 (D) or 1,0 gradepoints

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This postgraduate course is designed for graduates of the Bachelors Degree Course in Public Health and Administration or Nursing and Administration who would like to add to and extend the knowledge they have gained in the first course of study in an interdisciplinary manner. It provides qualifications for employment in the health care services. The students gain the ability to develop theories and methods in various fields of public health, and the ability to work in multi-disciplinary co-operation and global subject thinking. The master degree course in Public Health and Administration provides qualifications in particular for jobs in:

- Academic expertise
- Conceptualization, planning, realization, and evaluation of research projects
- Health promotion
- Organizational development, organizational consultancy
- Teaching at higher educational institutions, schools, in-service education, and facilities for continuing education.
- Management of health organizations

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg / University of Applied Sciences:
www.fh-nb.de/pug/pg_intro.htm

Contact:

The Dean, Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg/Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Prüfung zum Master of Science (M.Sc.) in Public Health and Administration

Certificate

for the degree of Master: Master of Science (M.Sc.) in Public Health and Administration

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 Information on the German system of higher education

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement an der Hochschule Neubrandenburg

Vom 16. Juni 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30,148)², hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren und alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen

- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Prüfungsfristen
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 Bachelor-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsregelung
- § 27 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ (B. Sc.) im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Pflegewissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Fächer überblicken und ob sie die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Fachkraft in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 3

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Pflegewissenschaft/Pflegemanagement bis zum Erreichen des „Bachelor of Science“ (B. Sc.) beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind 30 credits zu erbringen, innerhalb des sechssemestrigen Studienganges insgesamt 180 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Abschlussprüfung abzulegen. Das Nähere regelt § 17 in Verbindung mit § 13.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in der Lehrkartei dargestellt, die Bestandteil der Studienordnung ist.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 211, 353

(4) Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein praktisches Studiensemester von 16 Wochen Dauer abzuleisten, das im vierten Fachsemester liegt. Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in Einrichtungen der Pflege abgeleistet wird. Näheres regelt die Praktikumsordnung als Anlage der Studienordnung. Das praktische Studiensemester wird im Umfang von vier Semesterwochenstunden durch Lehrveranstaltungen begleitet, die auch im Block durchgeführt werden können.

(5) Soweit eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nicht nachgewiesen wird, wird eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens 26 Wochen im Bereich der Pflege vorausgesetzt, wobei mindestens zwölf Wochen vor Studienbeginn abzuleisten sind. Das gesamte Vorpraktikum ist bis zu Beginn des vierten Fachsemesters vollständig abzuleisten. Näheres regelt die Ordnung für das Vorpraktikum als Anlage der Studienordnung. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anerkennung des Vorpraktikums.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für einen Studiengang der Pflegewissenschaft/Pflegemanagement an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist;
2. eine erfolgreich abgeschlossene berufspraktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 5 nachweisen kann;
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang und
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von

Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(3) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen/Professoren und einer/einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Bei Prüfungsentscheidungen gemäß Absatz 11 Nr. 1 und 3 haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(2) Die/der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Stellvertretende oder der Stellvertretende dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
2. über die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüferinnen/Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüferinnen/Prüfer an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüferinnen/Prüfern werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung, Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Die zu prüfende Studentin/der zu prüfende Student kann Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Hochschulstudiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Das gilt auch für Hochschulstudiengänge im Ausland. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs der Pflegewissenschaft/Pflegemanagement an der Hochschule Neubrandenburg im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten beziehungsweise eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als:

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich als Klausuren oder alternative Prüfungsleistungen (§ 11)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(8) Die Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüferinnen/Prüfer, die der Prüfungsausschuss als Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in

Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul. Das Nähere regelt § 17.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 11

Klausuren und alternative Prüfungsleistungen

(1) In den Klausuren und sonstigen alternativen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige alternative Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 120 bis 300 Minuten. Das Nähere regelt § 17.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

- A = sehr gut (very good) = eine hervorragende Leistung
- B = gut (good) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- C = befriedigend (satisfactory) = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- D = ausreichend (sufficient) = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
- F = nicht ausreichend (non-sufficient/fail) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

- A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 13

ECTS-Punkte (credit points)

(1) Für die Module werden die gemäß § 17 vorgesehenen credits vergeben. Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul vorgegebenen credits.

(2) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade points*) multipliziert. Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden die credits mit den Noten multipliziert.

§ 14**Prüfungstermine und Meldefristen**

(1) Die Bachelor-Prüfung soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden.

(2) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüferinnen/Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatin/des Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; Sätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und § 16 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 2 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Fachsemester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus § 17 Abs. 1 (Regelprüfungstermine).

(4) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen bezüglich der in § 17 Abs. 1 geregelten Regelprüfungstermine um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüferinnen/Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der zuständige Fachbereich kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

(7) Zeiten der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit werden auf die Fristen gemäß § 14 Abs. 3 nicht angerechnet.

§ 15**Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation der Bachelor-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Entgegennahme der Verträge für die Ableistung des pflegerischen Praktikums in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Näheres regelt die Praktikumsordnung, Übergabe der Verträge zur Bestätigung an den Praktikumsbeauftragten und Mitteilung der Entscheidung des Praktikumsbeauftragten an die Studierenden
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzfächern
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen/Kandidaten
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen/Kandidaten eines Prüfungstermins
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 7
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Studienarbeit
14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidaten/Kandidatinnen,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 4
16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen/Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheiden gemäß § 20 Abs. 4

19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeit, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens

(2) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer das gesamte nach § 3 Abs. 4 erforderliche Praktikum abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester in einem pflegewissenschaftlichen Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 16

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist von § 14 Abs. 3 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen (Anlage 1) und der Bachelor-Arbeit zusammen. Für das praktische Studiensemester (§ 3 Abs. 4) werden 24 credits vergeben. Die credits für das praktische Studiensemester werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (§ 20 Abs. 2).

(2) Das Wahlpflichtmodul I kann aus nachfolgend genannten Modulen gewählt werden:

Modulname	Credits	Art u. Umfang der Prüfungsleistungen	Regelprüfungstermin am Ende des ... Fachsemesters
Skill-lab Gesundheit	4	R 30 oder M 15 oder K 120	2.
Skill-lab Pflege	4	R 30 oder M 15 oder K 120	2.
Skill-lab Management	4	R 30 oder M 15 oder K 120	2.

Das Wahlpflichtmodul II kann aus nachfolgend genannten Modulen gewählt werden:

Modulname	Credits	Art u. Umfang der Prüfungsleistungen	Regelprüfungstermin am Ende des ... Fachsemesters
Vertiefung Gesundheit	4	R 30 oder M 15 oder K 120	3.
Vertiefung Pflege	4	R 30 oder M 15 oder K 120	3.
Vertiefung Management	4	R 30 oder M 15 oder K 120	3.

Legende:

R = Referat
M = mündliche Prüfung
K = Klausur

(3) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. In der ersten Vorlesungswoche sind der Kandidatin/dem Kandidaten Art und Umfang der Prüfungsleistung durch die Prüferin/den Prüfer bekannt zu geben.

(4) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Absatz 1 vorgesehenen Fachsemester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, gilt § 14 Abs. 4.

§ 18 Zusatzfächer

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Prüfungsfächer aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein (Zusatzfächer). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung aus Absatz 1 kann auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, geht aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann zweimal wiederholt werden.

§ 19 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach der letzten bestandenen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereichs aufgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte können Bachelor-Arbeiten mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Arbeit außerhalb des Fachbereiches oder bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf

Antrag des Kandidaten/der Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelor-Arbeit veranlasst.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Wochen verlängert werden.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der oder die zweite Prüfende wird auf Vorschlag der ersten prüfenden Person von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der Vorschläge des/der ersten und zweiten Prüfenden die Note festsetzt.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, grade point average (GPA), der abgelegten Modulprüfungen und Bachelor-Arbeit (entsprechend Absatz 1) ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der credit points durch die Anzahl der credits dividiert wird (siehe § 13). Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die credits für das praktische Studiensemester gehen bei der Bildung der Gesamtnote nicht in die Anzahl der credits ein.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der nach entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5	= sehr gut (<i>very good</i>),
zwischen 3,4 und 2,5	= gut (<i>good</i>),
zwischen 2,4 und 1,5	= befriedigend (<i>satisfactory</i>),
zwischen 1,4 und 1,0	= ausreichend (<i>sufficient</i>).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzubereiten, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Werden die Termine und Fristen des Absatzes 5 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses, erfolgen. Absatz 6 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 4 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält den Titel der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Etwa zusätzlich geprüfte Module (gemäß § 18) werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin beziehungsweise dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 23

Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B. Sc.) beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Neubrandenburg, den 16. Juni 2006

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
Professor Dr. Micha Teuscher**

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26

Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wintersemester 2005/2006 im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement eingeschrieben wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidatinnen und Kandidaten findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn die Kandidatin/der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der vorläufigen Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2000 sowie der Prüfungsordnung vom 10. Juli 2002² erbrachte Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement werden angerechnet.

(2) Studierende, die nach Abschluss ihres Studiums Pflegewissenschaft/Pflegemanagement an der Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Bachelor of Nursing and Administration“ erworben haben, wird auf Antrag die Äquivalenz zum Abschluss „Bachelor of Science“ (B. Sc.) bescheinigt (Äquivalenzbescheinigung). Der Antrag auf Ausfertigung einer Äquivalenzbescheinigung kann innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der „Bachelor of Nursing and Administration“-Urkunde gestellt werden.

§ 27

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Die Prüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement vom 10. Juli 2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 22. Juni 2005, der Genehmigung des Rektors vom 24. Juni 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. März 2006 in Verbindung mit dem Schreiben vom 24. April 2006).

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 479

² Mittl.bl. BM M-V S. 425

FBZ	Wahlpflicht	2	0,5S								RS01 M10/ K120	4	4				
FB1	Praxisprojekt (Präsenzial) Praxiskolloquium (Präsenzial etc.)	6	S					24 6	Sch25	4			34				
FB2	Bachelorarbeit	2	S								Sch3 0	10	10				
Summe credits													30	30	30	30	180

Legende:

- Sch n = Schriftliche Arbeit in Seiten
- K n = Klausur in Minuten
- M n = Mündliche Prüfung in Minuten
- R n = Referat in Präsentationsminuten
- P = praktisches Arbeiten
- SU = seminaristischer Unterricht
- S = Seminar
- O = Übung
- L = Lehrvortrag (Vorlesung)

Anlage 2

Hochschule Neubrandenburg

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**Family Name:**

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:

Not of public interest

Date, Place, Country of birth:**Student Identity Number:****2 QUALIFICATION****full term:***Bachelor of Science (B.Sc.) in Nursing and Administration***abbreviated:***B.Sc. (Nursing and Admin.)***in original language:***Bachelor of Science (B.Sc.) in Nursing and Administration***main areas of study:***nursing and administration***Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:***Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences***Status:***State institution of higher education*

Accreditation:

The course is accredited for the Department of Health and Nursing by the „Zentrale Evaluations- und Accreditierungs - agentur Hannover (ZEvA)“, Germany

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION**Length and type of study:**

First degree undergraduate program, lasting six semesters full-time study in three years (see Annex „National Higher Education System“, sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level:

180 Credits (30 credits per semester)

two tier program (see Annex „National Higher Education System“, section 8.4.2)

including supervised practical experience / placement of 16 weeks duration in semester 4 (24 credits)

Access to the course:

Access is gained according to the general prerequisites applying within the German educational system e.g. general higher education entrance qualification (see Annex ‘National Higher Education System, section 7) and an appropriate practical placement of 26 weeks.

or

vocational training in nursing or related areas followed by at least three years work in a professional field and by passing an entrance test at the University of Applied Sciences Neubrandenburg

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED**Mode of study:**

Full-time modularized study (six semesters in three years including practical placement, examinations, and Bachelor thesis)

Program requirements:

The fourth semester consists of a supervised placement in a relevant area of practice lasting 16 weeks

Program details:

• Introduction to scientific (academic) working and thinking	6 credits
• Legislation	8 credits
• English referring to nursing and administration	6 credits
• Elements of empirical social research	12 credits
• Elements of economics	14 credits
• Management	12 credits
• Professional development of nursing	8 credits
• Systems and instruments of nursing	8 credits
• Quality management in nursing	8 credits
• Theories and models of nursing	8 credits
• Elements of public health	8 credits
• Health Psychology and health promotion	10 credits
• Sociology of health behavior	6 credits
• Nursing pedagogies	6 credits
• Nursing counseling	8 credits
• Electives	8 credits
• Report on practical placement	10 credits
• Bachelor thesis	10 credits

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

1,0 (A) very good
 2,0 (B) good
 3,0 (C) satisfactory
 4,0 (D) sufficient
 5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

A = 4,0 gradepoints
 A- = 3,7 gradepoints
 B+ = 3,3 gradepoints
 B = 3,0 gradepoints
 B- = 2,7 gradepoints
 C+ = 2,3 gradepoints
 C = 2,0 gradepoints
 C- = 1,7 gradepoints
 D+ = 1,3 gradepoints
 D = 1,0 gradepoints

(see also Annex 'National Higher Education System' section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least „sufficient“ 4,0 (D) or 1,0 gradepoints

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This degree course provides qualifications in particular for jobs in facilities for in-patient treatment, day care, and out-patient departments (amongst others hospitals and rehabilitation units, facilities for the care of the elderly, and various areas of public health), in private health insurances, in facilities for training and further education in health care settings as well as in institutions and associations; it also provides skills for working in the area of company consultancy. A successful pass with the grade 2,5 (good) gives access to study at master level.

6 ADDITIONAL INFORMATION

*For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg/University of Applied Sciences:
www.fh-nb.de/pug/pg_intro.htm*

Contact:

*The Dean, Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE
 Hochschule Neubrandenburg
 University of Applied Sciences
 Brodaer Str. 2
 17033 Neubrandenburg/Germany*

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Science (B.Sc.) in Nursing and Administration

Certificate

for the degree of Bachelor: Bachelor of Science (B.Sc.) in Nursing and Administration

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 Information on the German system of higher education

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement an der Hochschule Neubrandenburg

Vom 16. Juni 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30, 148)², hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren und alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Master-Thesis
- § 20 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 Master-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung zum „Master of Science“ (M. Sc.) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind damit in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen tätig sein zu können und entsprechen dem fachhochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 3

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Pflegewissenschaft/Pflegemanagement bis zum Erreichen des „Master of Science“ (M. Sc.) beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind 30 credits zu erbringen, innerhalb des viersemestrigen Studienganges insgesamt 120 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Abschlussprüfung abzulegen. Das Nähere regelt § 17 in Verbindung mit § 13.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in der Lehrkartei dargestellt, die Bestandteil der Studienordnung ist.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 211, 353

(4) Im Rahmen des Studiums kann ein Auslandsstudium von mindestens fünf Monaten Dauer abgeleistet werden. Während des Auslandsstudiums sollen pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 credits belegt werden. Studien- und Prüfungsleistungen in Masterstudiengängen Nursing and Administration (Pflegerwissenschaften/Pflegemanagement), die während des Auslandsstudiums an Partnerhochschulen der Hochschule Neubrandenburg erworben werden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Masterstudiengängen Nursing and Administration (Pflegerwissenschaften/Pflegemanagement), die während des Auslandsstudiums an Nicht-Partnerhochschulen der Hochschule Neubrandenburg erworben werden, gilt § 7 Abs. 1 entsprechend. Für die Bewertung während des Auslandsstudiums erworbener Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss der Hochschule Neubrandenburg zu stellen.

(2) Zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang im Bereich Pflege und Gesundheit mit einem Notendurchschnitt von mindestens „2,5“ bestanden hat oder
2. den Diplom-Abschluss in einem Studiengang im Bereich Pflege und Gesundheit an einer Hochschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens „2,5“ erworben hat und
3. dessen oder deren Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde und
4. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
5. den Prüfungsanspruch im Master-Studium „Pflegerwissenschaften/Pflegemanagement“ nicht verloren hat.

Ausländische Studierende müssen einen Bachelor-Abschluss im Bereich Pflege und Gesundheit mit einem Notendurchschnitt von mindestens „2,5“ aufweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 2 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermine ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat seinen oder ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen/Professoren und einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. Bei Prüfungsentscheidungen gemäß Absatz 11 Nr. 1 und 3 haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(2) Die/der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die der Stellvertreterin/des Stellvertreters den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die oder der Stellvertretende die Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
2. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zur/zum Beisitzenden kann bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung, Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Die/der zu prüfende Kandidatin/Kandidat kann Prüfende und Beisitzende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Hochschulstudiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs der Pflegewissenschaft/Pflegemanagement an der Hochschule Neubrandenburg im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten beziehungsweise eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als:

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. Klausuren oder alternative Prüfungsleistungen (§ 11)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistung können insbesondere

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:

- die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Die Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramme) erfolgt durch einen Prüfenden, im Falle einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfende, den/die der Prüfungsausschuss als Prüfende gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul. Das Nähere regelt § 17.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 11

Klausuren und alternative Prüfungsleistungen

(1) In den Klausuren und sonstigen alternativen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige alternative Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt in der Regel 120 bis 300 Minuten. Das Nähere regelt § 17.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

- A = sehr gut (very good) = eine hervorragende Leistung
- B = gut (good) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- C = befriedigend (satisfactory) = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- D = ausreichend (sufficient) = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
- F = nicht ausreichend (non-sufficient/fail) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 13

ECTS-Punkte (credit points)

(1) Für die Module werden die gemäß § 17 vorgesehenen credits vergeben. Für die Master-Thesis werden 30 credits vergeben. Das Bestehen der Modulprüfung beziehungsweise der Master-Thesis ist Voraussetzung für die Vergabe der jeweiligen credits. Für das Auslandsstudium gemäß § 3 Abs. 4 können bis zu 30 credits vergeben werden. Über die Anzahl der credits entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

(2) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade points*) multipliziert. Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden die credits mit den Noten multipliziert.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Master-Prüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden.

(2) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen/Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; Sätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und § 16 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 2 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Fachsemester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus § 17 Abs. 1 (Regelprüfungstermine).

(4) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen bezüglich der in § 17 Abs. 1 geregelten Regelprüfungstermine um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der zuständige Fachbereich kann bei der Master-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

(7) Zeiten der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit werden auf die Fristen gemäß § 14 Abs. 3 nicht angerechnet.

§ 15

Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation der Master-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Entgegennahme der Verträge für das Auslandsstudium (fakultativ)
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzfächern
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 3
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Master-Thesis
14. Zustellung des Themas der Master-Thesis an die Kandidatinnen und Kandidaten
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Thesis gemäß § 19 Abs. 6
16. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis und Weiterleitung an die Prüfenden
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheiden gemäß § 21 Abs. 5
19. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Thesis, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens

Abschnitt II: Master-Prüfung**§ 16****Zulassung zu den Modulprüfungen**

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen des Master-Studiums ist innerhalb der Meldefrist von § 14 Abs. 3 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17**Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen (Anlage 1) und der Master-Thesis zusammen.

(2) Das Wahlpflichtmodul kann aus nachfolgend genannten Modulen gewählt werden:

Modulname	Credits	Art u. Umfang der Prüfungsleistungen	Regelprüfungstermin am Ende des ... Fachsemesters
Vertiefung Gesundheit	6	R 30 oder M 15 oder K 120	3.
Vertiefung Management	6	R 30 oder M 15 oder K 120	3.

Legende:

R = Referat

M = mündliche Prüfung

K = Klausur

(3) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. In der ersten Vorlesungswoche sind der Kandidatin/dem Kandidaten Art und Umfang der Prüfungsleistung durch die Prüferin/den Prüfer bekannt zu geben.

(4) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Absatz 1 vorgesehenen Fachsemester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, gilt § 14 Abs. 4.

§ 18**Zusatzfächer**

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Dies schließt auch Prüfungsfächer aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann zweimal wiederholt werden.

§ 19**Master-Thesis**

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Gebiet der Pflegewissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis muss spätestens zwei Wochen nach der letzten bestandenen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Master-Thesis kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereichs aufgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte können Master-Thesen mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Master-Thesis außerhalb des Fachbereiches oder bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die zu prüfende Person kann aus den Gebieten der von ihr belegten Module wählen, aus dem das Thema der Master-Thesis stammen soll. Ihr ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Die zu prüfende Person beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält.

(5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Das Thema der Master-Thesis ist so zu bestimmen, dass die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ausgabe des Themas angefertigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu acht Wochen verlängert werden.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt, gebunden und in vierfacher Ausfertigung, abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung der Verfasserin/des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema ausgegeben hat. Die zweite prüfende Person wird auf Vorschlag der ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend, wobei eine prüfende Person Professorin oder Professor sein muss. Wird die Master-Thesis außerhalb der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt, muss die erste prüfende Person der Hochschule Neubrandenburg angehören.

(3) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge der Erst- und Zweitgutachterin oder des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

(5) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

(6) Die Master-Thesis kann bei Nichtbestehen einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss spätestens binnen einem Monat beim Prüfungsamt beantragt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas in der in § 19 Abs. 6 genannten Frist ist nur dann möglich, wenn bei Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Master- Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Thesis bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet indem die Summe der *credit points* durch die Summe der *credits* dividiert wird (siehe § 13). Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von	
1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einer Durchschnittsnote von	
1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einer Durchschnittsnote von	
2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einer Durchschnittsnote von	
3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrades (*grade point average*) der entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und Master-Thesis.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen „Master“-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5	= sehr gut (<i>very good</i>)
zwischen 3,4 und 2,5	= gut (<i>good</i>)
zwischen 2,4 und 1,5	= befriedigend (<i>satisfactory</i>)
zwischen 1,4 und 1,0	= ausreichend (<i>sufficient</i>)

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22**Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Werden die Termine und Fristen des Absatzes 5 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(7) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses, erfolgen. Absatz 6 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 23**Zeugnis**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das

Thema der Master-Thesis mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Master-Thesis mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*), den erzielten Leistungspunkten (*grade points*) und credits, die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Etwa zusätzlich geprüfte Module gemäß § 18 werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Sätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin beziehungsweise dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 24**Master-Urkunde**

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M. Sc.) beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen**§ 25****Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wintersemester 2005/2006 im Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement eingeschrieben wurden. Für vor diesem Zeit-

punkt immatrikulierte Kandidatinnen und Kandidaten findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn die Kandidatin/der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der vorläufigen Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2000 sowie der Prüfungsordnung vom 10. Juli 2002² erbrachte Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement werden angerechnet.

(2) Studierende, die nach Abschluss ihres Studiums Pflegewissenschaft/Pflegemanagement an der Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Master of Nursing and Administration“ erworben haben, wird auf Antrag die Äquivalenz zum Abschluss „Master of Science“ (B. Sc.) bescheinigt (Äquivalenzbescheinigung). Der Antrag auf Ausfertigung einer Äquivalenzbescheinigung kann innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der „Master of Nursing and Administration“-Urkunde gestellt werden.

§ 28

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Die Prüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften vom 10. Juli 2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 22. Juni 2005, der Genehmigung des Rektors vom 24. Juni 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. März 2006 in Verbindung mit dem Schreiben vom 24. April 2006).

Neubrandenburg, den 16. Juni 2006

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
Professor Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 495

² Mittl.bl. BM M-V S. 435

Aufgabe 1

Studien- und Prüfungsplan zur Prüfungsordnung Master Pflegefachwissenschaft/Pflegemanagement

Nr.	Modul-Name	SWS	Lehrform	Semester				Σ	
				1	2	3	4		
				Prüfj	Gr	Prüfj	Gr	Prüfj	Gr
MP01	Qualitative und quantitative Sozialrechnung			Prüfj	Gr	Prüfj	Gr	Prüfj	Gr
	Quantitative Methoden in der Sozialforschung und EDV-gestützte statistische Auswertungsstrategien	2	LPO		K120				6
	Theorie und Praxis der qualitativen Sozialrechnung für Pflege- und Gesundheitsexperten	2	S		4				
MP13	Strategien der gesamten Organisation	2	SU		R30				10
	Führungs- und Entscheidungsverfahren	1	SU		2				
	Angewandte Psychologie für Führungskräfte	1	SU		3				
	Organisationsentwicklung und -beratung	2	SU		3				
	Coaching und Supervision								
MP14	Krankheitsmanagement	2	SU		K120				6
	Krankheits-Steuerung I	2	SU		4				
	Krankheits-Steuerung II	2	SU		2				
MP16	Gesundheitsökonomie und Gesundheitssystemforschung	2	SU		R30				6
	Gesundheitsökonomie III	2	SU		2				
	Gesundheitssystemforschung	2	SU		4				
MP21	Pflege-Gesundheitsberichterstattung			R30	6				6
	Pflege-Gesundheitsberichterstattung I	2	SU						
	Pflege-Gesundheitsberichterstattung II	2	SU						
MP22	Konzepte und Strategien einer prof. Pflege				R30	6			6
	Konzepte und Strategien einer prof. Pflege I	2	S						
	Konzepte und Strategien einer prof. Pflege II	2	S						

					R30	0							
MF23	Pflege im Netz der sozialen und Gesundheitsdienste												8
	Pflege in der Familie und Hauslichkeit	2	SU										
	Schnittstellenmanagement (Arbeitsfeld)	2	S										
MF24	Pflegeforschung												10
	Professionalisierung von Pflege und Gesundheitswissen in modernen Gesellschaften	2	S				2						
	Methodenkräutliches Seminar I	2	S								4		
	Methodenkräutliches Seminar II	2	S								4		
MF25	Wahlrecht	4	S										6
MF26	Forschungsprojekt	6	S										22
	Forschungsportfolio												
MF27	Master - Thesis	2	S										30
	Stundenkalkulation												
	Summe erzielte					30					30		120

Legende:

- Sch n = Schriftliche Arbeit in Seiten
- K n = Klausur in Minuten
- M n = Mündliche Prüfung in Minuten
- R n = Referat in Präsentationsminuten
- P = praktisches Arbeiten
- SU = seminarischer Unterricht
- S = Seminar
- O = Übung
- L = Lehrveranstaltung (Vorlesung)

Anlage 2

Hochschule Neubrandenburg

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**Family Name:**

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:

Not of public interest

2 QUALIFICATION**full term:***Master of Science (M.Sc.) in Nursing and Administration***abbreviated:***M.Sc. (Nursing and Admin.)***in original language:***Master of Science (M.Sc.) in Nursing and Administration***main areas of study:***nursing and administration***Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:***Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences***Status:***State institution of higher education***Accreditation:***The course is accredited for the Department of Health and Nursing by the „Zentrale Evaluations- und Accreditierungs-agentur Hannover (ZEVA)“, Germany***Language of instruction/Examination:***Mainly German, some lectures have been delivered in English*

3 LEVEL OF QUALIFICATION

Length and type of study:

Graduate program, lasting four semesters full-time study in two years (see Annex „National Higher Education System“, sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level:

120 Credits (30 credits per semester)

two tier program (see Annex „National Higher Education System“, section 8.4.2)

Access to the course:

Degree in an appropriate subject area (Bachelor or other degree document issued after the final examination) with a grade equivalent to „good“.

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of study:

Full-time modularized study (four semesters in two years including examinations and master thesis)

Program requirements:

It is possible to spend six month (one semester) of the prescribed time abroad in an institution of higher education. Up to 30 Credits gained and examinations passed will be recognized according to the study- and examination regulations of the University of Applied Sciences Neubrandenburg

Program details:

• <i>Qualitative and quantitative social research</i>	<i>6 credits</i>
• <i>Strategies for healthy organizations</i>	<i>10 credits</i>
• <i>Hospital management</i>	<i>6 credits</i>
• <i>Health economics and health systems research</i>	<i>6 credits</i>
• <i>Health/Nursing reporting</i>	<i>8 credits</i>
• <i>Concepts and strategies of professional nursing</i>	<i>8 credits</i>
• <i>Nursing in the context of social and health services</i>	<i>8 credits</i>
• <i>Nursing research</i>	<i>10 credits</i>
• <i>Elective</i>	<i>6 credits</i>
• <i>Research project / Research colloquium</i>	<i>22 credits</i>
• <i>Master thesis / colloquium</i>	<i>30 credits</i>

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

1,0 (A) very good

2,0 (B) good

3,0 (C) satisfactory

4,0 (D) sufficient (pass)

5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

A = 4,0 gradepoints

A- = 3,7 gradepoints

B+ = 3,3 gradepoints

B = 3,0 gradepoints

B- = 2,7 gradepoints

C+ = 2,3 gradepoints

C = 2,0 gradepoints

C- = 1,7 gradepoints

D+ = 1,3 gradepoints

D = 1,0 gradepoints

(see also Annex 'National Higher Education System section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least „sufficient“ 4,0 (D) or 1,0 gradepoints

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This postgraduate course is designed for graduates of the Bachelors Degree Course in Nursing and Administration, who would like to add to and extend the knowledge they have gained in the first course of study in an interdisciplinary manner. It provides qualifications for employment in nursing management. The students gain the ability to develop theories and methods in nursing, and the ability to work in multi-disciplinary co-operation and global subject thinking. The master degree course in Nursing and Administration provides qualifications in particular for jobs in:

- Academic expertise
- Hospital management
- Nursing management, nursing administration
- Teaching in institutions of higher education, schools, in-service education, and continuing education facilities,
- Organizational development/organizational consultancy

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg / University of Applied Sciences:
www.fh-nb.de/pug/pg_intro.htm

Contact:

The Dean, Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg / Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Prüfung zum Master of Science(M.Sc.) in Nursing and Administration

Certificate

for the degree of Master: Master of Science (M.Sc.) in Nursing and Administration

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 Information on the German system of higher education

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibung Nummer 2 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Jürgenstorf
- b) Landkreis Demmin
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
- d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

*Legende

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Gymnasium Pampow
- b) Landkreis Ludwigslust
- c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters
- d) ca. 470 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

*Legende:

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

BundesUmweltWettbewerb 2006/2007

Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln
Ökologie – Ökonomie – Gesellschaft – Technik – Kultur

Zum 17. Mal ruft das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN) in Kiel im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche und junge Erwachsene zur Teilnahme am BundesUmweltWettbewerb (BUW) 2006/2007 auf.

Die Themen können aus allen umweltrelevanten Bereichen frei gewählt werden – also nicht nur aus der Ökologie, sondern zum Beispiel aus der Umwelttechnik, -chemie oder -kommunikation. Auch umweltrelevante ökonomische, kulturelle oder soziale Fragen dürfen bearbeitet oder zu aktuellen lokalen Umweltproblemen historische Recherchen durchgeführt werden. Ebenso können Themen im Zusammenhang mit einer „Lokalen Agenda“ innerhalb der Schule oder auch in der Gemeinde aufgegriffen und dargestellt werden.

Wer kann teilnehmen?

Es werden zwei Wettbewerbe vom BUW angeboten: BUW I und BUW II.

Der BUW I wendet sich an Jugendliche im Alter von 13 bis 16 Jahren. Der BUW II richtet sich an junge Erwachsene im Alter von 17 bis 21 Jahren. Neben Einzelpersonen können Kleingruppen mit bis zu sechs Personen teilnehmen. Bei umfangreichen Projekten, die von größeren Gruppen durchgeführt werden, können sich deshalb nur ein bis sechs Gruppensprecher beteiligen, die als alleinige Autoren die schriftliche Wettbewerbsarbeit verfasst haben müssen. Die Unterstützung der praktischen Arbeiten (Umsetzungsteil) durch Helfer ist möglich und sogar erwünscht.

Die Aufgabe:

BUW I: Eine umweltrelevante Fragestellung aus dem eigenen Umfeld soll erkannt und untersucht werden. Weiterhin soll versucht werden, aus diesen Ergebnissen sinnvolle und praktikable Lösungsvorschläge abzuleiten.

BUW II: An einem konkreten Beispiel aus dem eigenen Lebens- und Erfahrungsbereich sollen die Ursachen und Zusammenhänge eines Umweltproblems dargestellt und praktikable nachhaltige Lösungen entwickelt werden. Wichtig ist die Verbindung von Wissen und Handeln, von Planung und Umsetzung in die Praxis: Die Lösungsvorschläge sollten zumindest in ersten Schritten verwirklicht werden. Wissenschaftliche Beleg- und Jahresarbeiten eignen sich dann für eine Beteiligung am BUW II, wenn sie nicht bei der Theorie oder dem Laborexperiment stehen bleiben, sondern zu konkreten Aktionen führen (zum Beispiel zu Gesprächen mit Betroffenen, mit Kommunalpolitikern oder Behördenmitarbeitern, zu Verhandlungen mit Fachleuten oder Firmen über Umsetzungsmöglichkeiten, zu Öffentlichkeitsarbeit oder zu Maßnahmen der Umweltbildung). Besonders erfolgreich sind Arbeiten, die über die Grenzen eines einzelnen Schulfaches hinausreichen. In einigen Bundesländern kann eine beim BUW mit einem Hauptpreis ausgezeichnete Arbeit bereits als „Besondere Lernleistung“ für das Abitur berücksichtigt und geeignete Preisträger/-innen können für Maßnahmen der Begabtenförderung vorgeschlagen werden.

Es dürfen auch bereits abgeschlossene Projekte dokumentiert werden, wenn die schriftliche Wettbewerbsarbeit in der Laufzeit

des diesjährigen BundesUmweltWettbewerbs angefertigt worden ist.

Eingereichte Arbeiten sollen kopierbare Qualität haben und dürfen inklusive Anhang (Fotos, Tabellen oder Ähnliches) nicht länger als 30 (BUW I) beziehungsweise 50 Seiten (BUW II) sein. Die verwendeten Quellen (Literatur, Auskünfte von Experten oder Ähnliches) sind genau anzugeben. Ebenso ist bei Unterstützung durch eine Lehrkraft oder sonstigen Betreuer deren Anteil zu bezeichnen (zum Beispiel Beratung in methodischen Fragen, Rechtschreibkorrektur); eine Abfassung der schriftlichen Arbeit durch die Betreuungsperson führt zum Ausschluss vom Wettbewerb.

Die Illustration des Textes durch Fotos, Tabellen, Grafiken, Modelle etc. unter Nennung der Quelle ist erwünscht, deren jeweiliges Format darf jedoch DIN A4 nicht überschreiten. Videos sind zugelassen, bedürfen aber in jedem Fall eines erläuternden Textes. CD-ROMs und Disketten müssen in jeweils zwei Exemplaren eingesandt werden, auch sie bedürfen der schriftlichen Erläuterung.

Der Wettbewerbsverlauf:

- **Bewerbungsschluss** für den 17. Wettbewerbslauf:
15. März 2007.
- Auswahl der Preisträger/-innen in einem dreistufigen Verfahren:
 1. Runde: Begutachtung der eingereichten schriftlichen Arbeiten durch zwei Fachgutachter/-innen
 2. Runde: Abschlussbegutachtung ausgewählter Arbeiten durch die gesamte Fachjury
 3. Runde: Endausscheidung mit persönlicher Vorstellung ausgewählter Teilnehmer/-innen vor der Jury
- Preisverleihung im Herbst in Zusammenarbeit mit der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF).

Die Preise:

Die Gewinner/-innen erwarten attraktive Preise im Gesamtwert von mehr als 25.000 Euro (verschiedene Geldpreise, Studienreisen, Praktikumsplätze in Forschungseinrichtungen, Vorschlag für das Auswahlverfahren der Studienstiftung des deutschen Volkes, Sachpreise – zum Beispiel Bücher – und Urkunden). Eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme am Wettbewerb wird ausgestellt, die für Bewerbungen verwendet werden kann.

Der Träger:

Träger des BundesUmweltWettbewerbs ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Weitere Informationen zur Teilnahme gibt es im Internet unter: www.buw-home.de oder unter:

BUW
Leibniz-Institut für die Pädagogik
der Naturwissenschaften (IPN)
Olshausenstr. 62
24098 Kiel
Telefon: 0431 549700
Fax: 0431 880-3142
E-Mail: buw-sekr@ipn.uni-kiel.de

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 6,30 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

FWU DVD für den Unterricht

Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) ist das Schulmedien-Institut der Bundesländer. Hier werden u.a. didaktische DVDs entwickelt, die besonders für Lehrer nutzerfreundlich sind und den Unterricht vielfältig bereichern. Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

FWU: Spezielles Angebot des Monats: Juli 2006 Lernsoftware der VIBOS – Virtuelle Berufsoberschule Bayern

Ein E-Learning Programm, das überzeugt: In Kooperation mit der Virtuellen Berufsoberschule Bayern (VIBOS) wird seit 2002 im FWU-Programm Lernsoftware zu den Unterrichtsfächern Deutsch (66 31560), Englisch (66 31600), Mathematik (66 31580), Physik (66 31590) und Betriebswirtschaftslehre (66 31570) angeboten.

Seit Mai 2003 ist die Virtuelle Berufsoberschule Bayern auch stolzer Preisträger des Bayern-Online-Preises im Bereich der Schulen. Als erste staatliche Schule, die ausschließlich im Internet agiert, adressiert sie sich insbesondere an Schüler, Berufstätige und Menschen, die wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nur von zu Hause aus lernen können.

Wir bieten Ihnen die einzelnen Lernsoftware-Angebote als Angebot des Monats Juli zum Sonderpreis an: Euro 80,- (statt 160,-) für Medienzentren, Euro 50,- (statt 100,-) für Schulen und Euro 20,- (statt 40,-) für die Einzellizenz.

Bestellen Sie gleich per Mail an: susanne.bach@fwu.de

Tipp: In Ihrem Medienzentrum können Sie die Medien kostenlos entleihen!